

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Dreiundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1898.

V.

Nachträge zu den beiden ersten Bänden
der Diplomata-Ausgabe.

Von

M. Meyer, H. Bresslau, H. Bloch.

I. Ein übersehenes Diplom Heinrichs I.

Von Martin Meyer.

Das Diplom Otto's I. für Kl. Alden-Eyck von 936 August 8, DO. I. 466, das Mon. Germ. DD. I, 638 nach einem Drucke vom J. 1754 wieder herausgegeben worden ist und dort, weil es den Bearbeitern erst im Verlaufe ihrer Arbeit bekannt wurde, ausserhalb der Reihe der übrigen echten Diplome Otto's I. am Ende des 1. Bandes statt am Anfang der Diplome Otto's seinen Platz gefunden hat, hat fast gleichzeitig einen weiteren Wiederabdruck durch Schoolmeesters erfahren, der es in den *Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique* XIX, 172 nach der gleichen Quelle herausgab. Wie dieser Druck in den der Urkunde in der Monumenta-Ausgabe beigegebenen Bemerkungen Berücksichtigung noch nicht gefunden hat, so steht er auch in den Nachträgen zum 1. Bande der *Diplomata* nicht verzeichnet, und ebensowenig führen Otten-thals Regesten ihn auf. So ist es gekommen, dass eine von Schoolmeesters am gleichen Orte S. 171 nach dem 'Registre intitulé Lossensia' I fol. 46' ohne Angabe des Fundortes dieser Hs. gedruckte und bis dahin ganz unbekannte Urkunde Heinrichs I. für dasselbe Kloster in keinem unserer Sammelwerke zur deutschen Reichsgeschichte enthalten ist, und dass sie daher Verwerthung für diese bislang überhaupt nicht gefunden hat. Um das D. seiner bisherigen Verborgenheit zu entziehen, lassen wir an dieser Stelle einen neuerlichen Abdruck folgen. Zu dem Behuf hätten wir gewünscht auf die Hs. selbst zurückgehen zu können. Leider hat sich das indessen als unthunlich herausgestellt. Herr Schoolmeesters hat nämlich die Urkunde nicht selbst abgeschrieben, sondern ihre Copie von dritter Seite erhalten; er hat dann auf unsere Bitte festgestellt, dass sie aus dem Kloster Averbode stamme, dessen Bibliothek oder Archiv zwei hsl. Bände 'Analecta Lossensia' enthält. Er hat weiter die Güte gehabt sich in Averbode wegen einer Collation für uns zu verwenden, aber die Ab-

schrift der Urkunde hat zunächst nicht wieder aufgefunden werden können. So müssen wir den ersten Druck wiederholen, indem wir nur einige nothwendig erscheinende Besserungen hinzufügen, die uns der Vergleich mit DO. I. 466 verbürgt. Ausser der Bemerkung, dass der Text der Urkunde sich als Dictat des Notars Simon herausstellt, erübrigen nur noch einige Ausführungen über die Datierung und Einreihung des Diploms.

Die Datierung macht für das Jahr die Angaben: ann. inc. 929, ind. 3, ann. regn. 10. Zu dem Incarnationsjahr, das sich in den Diplomen Heinrichs I. als für die Datierung besonders zuverlässig erweist, passt in dieser Reihe der annus regni zwar nicht den Thatfachen, wohl aber dem Kanzleigebrauche nach. Denn wäre im J. 929 seit Mai auch 'ann. regn. 11' zu schreiben gewesen, so ist in den Urkunden doch schon seit 926 November¹ (D. 12) der annus regni um eine Einheit zu niedrig angesetzt worden; dadurch, dass im Mai des Jahres 930 die Umsetzung der Zahl des ann. regn. augenscheinlich unterblieb, ist es dann vorübergehend (DD. 23. 19)² dahingekommen,

1) Vgl. für das folgende die Vorbemerkungen zu DH. I. 12. 26. 29.

2) Indem ich D. 19 hinter D. 23 und zum J. 930 setze, folge ich dem Beispiel Ottenthals, der Reg. 28 der in der Diplomata-Ausgabe befolgten Einreihung zum Jahre 929 gegenüber mit Recht darauf aufmerksam macht, dass nicht nur, wie schon dort zugestanden, Incarnationsjahr und Indiction auf 930 führen, sondern auch der ann. regn. sehr wohl mit der Einreihung zu diesem Jahre verträglich ist. Macht nun auch das Verhältnis der Urkunde zu D. 24, einer Urkunde vom gleichen Tage, aber von anderem Orte, die Annahme der Nichteinheitlichkeit der Datierung für eines der beiden DD. nöthig, und bin ich auch mit Rücksicht darauf, dass der in der Datumzeile von D. 24 genannte Ort, Aliti, bisher stets im Norden Deutschlands gesucht worden ist, wo Heinrich im Juni 930 auch anderweitig nachweisbar ist (DH. I. 23 = Ottenthal Reg. 27), geneigt, die Nichteinheitlichkeit mit Ottenthal in D. 19 zu suchen, so scheint mir doch fraglich, ob es nöthig sein wird, die Handlung des D. mit DD. I, 54 und Ottenthal Reg. 23 f. in das Vorjahr zu verlegen und auf dem Rückzuge aus Böhmen erfolgt sein zu lassen. Einmal findet diese Annahme in den Worten Widukinds, der von einer Rückkehr einfach 'in Saxoniam' redet (I, 35), ohne von einer Berührung bairischen Gebietes zu sprechen, wenigstens keinen Anhalt; und weiter ist es auch sehr wohl möglich, eine Reise des Königs nach Baiern auch im J. 930 unterzubringen. Wir finden den König am 9. April in Frankfurt, am 5. Juni in Aachen; erfahren wir nun durch Regino von einem längeren Besuche des Franklandes durch Heinrich, der die einzelnen Grossen des Landes, die Grafen und Bischöfe, der Reihe nach aufsucht, so liegt es nahe, den Frankfurter Aufenthalt in diese Reise Heinrichs einzubeziehen, die also im Frühjahr stattgefunden hätte, Anfang Juni bereits beendet gewesen wäre. An sie könnte sich ein Abstecher nach Regensburg angeschlossen haben, auf dem der König Nabburg berührt hätte. Er hätte also der Ordnung der fränkischen Angelegenheiten die der bairischen folgen lassen und hierbei

dass ein um zwei Einheiten zu niedriger ann. regn. gezählt wurde, doch schon D. 24 von 930 Juni 30 zeigt uns die Rückkehr zu der früheren nur um eine Einheit hinter der richtigen Ziffer zurückbleibenden Zählung. Darauf ist man, wie es scheint, auf den Fehler in der Zählung der ann. regn. aufmerksam geworden, ohne indes sogleich volle Sicherheit über die Art, wie er abzustellen sei, zu gewinnen. Zwei Urkunden nämlich, DD. 26. 28, zeigen uns nun eine um eine Einheit zu hohe Zahl der anni regn., in der ihnen folgenden, D. 29, ist zwar endlich wieder die richtige Ziffer gesetzt, aber sie ist nachgetragen und aus der nächst niedrigeren Zahl corrigiert; nun erst findet sich in der Folge die richtige Ziffer wieder regelmässig gebraucht. Danach ist für den 1. December 929, den Tag, welchen die Datumzeile unserer Urkunde aufweist, der von unserer Ueberlieferung gebotene ann. regn. 10 die dem Kanzlei-gebrauche entsprechende Ziffer, Incarnations- und Regierungsjahr passen zu einander. Für die Bewerthung der Indictionsziffer unseres D. muss zunächst die Feststellung massgebend sein, dass die Indiction in den unserer Urkunde zeitlich nahestehenden Urkunden stets correct berechnet ist; in der Reihe der zuverlässig überlieferten Diplome müssen wir bis zu D. 40¹ hinunter und bis zu D. 4² hinaufgehen, um auf eine unzutreffende Indictionsziffer zu stossen. Des Weiteren haben wir allerdings festzustellen, dass mit dieser Annahme diejenige des regelmässigen Gebrauches ein und desselben Epochentages bei der Umsetzung der Indictionsziffer nicht vereinbar ist: während die DD. 2. 12. 14. 30 den Epochentag in den

die grössere Centralisierung des Landes, das in Regensburg eine Art Hauptstadt besass, sich zu Nutze gemacht. Das Schweigen Reginos von einer solchen Reise kann gegen ihre Annahme nicht geltend gemacht werden: ihm standen die fränkischen Angelegenheiten näher, und ausserdem ist ihm erst der Besuch des Königs bei den einzelnen Grossen des Landes das Bemerkenswerthe, um dessen willen er seine Nachricht giebt. — Den Versuchen zur Deutung des Ortsnamens in der Datierung von D. 24, von denen immer noch keiner recht befriedigt, sei hier ein weiterer hinzugefügt: die Analogie der Gleichstellung Paliti = Pöhlde ergäbe für Aliti Oelde, eine Stadt im Kr. Beckum RB. Münster an der Bahnlinie Hamm-Minden. Heinrich könnte den Ort auf dem Wege vom mittleren Westfalen, etwa von Dortmund her, durch den Bielefelder Pass in die Gegend von Herford oder Minden berührt haben. 1) Ind. XV statt ind. V in D. 33 ist Druckfehler; in D. 35, das uns nur in einer Nachzeichnung vorliegt, ist ind. III aus dem correcten ind. VI dadurch entstanden, das ii für u gesetzt wurde, vgl. Anm. d dieses D. 2) Wenn wir von der Schreibung ind. I für ind. XI, die sich in den im Or. vorliegenden DD. 5—7 findet, als von einem blossen Versehen absehen wollen.

September zu legen nöthigen und neben D. 20 gehalten als solchen den 24. September ergeben, würde D. 11 bei der Annahme correcter Berechnung der Indiction zu dem Schlusse führen, dass die Indictionsziffer nicht im Herbste, mithin beim Jahreswechsel umgesetzt wäre. Halten wir uns bei dieser Sachlage an die der Zeit nach unserm D. am nächsten stehenden, der Zahl nach überwiegenden und auch dadurch, dass wenigstens bei einem Theile derselben Simons Betheiligung an der Herstellung nachweisbar ist, sich empfehlenden Diplome und nehmen wir demgemäss den 24. September als Epochentag an, so ergiebt in unserem D. die Indiction 3 für den 1. December das Incarnationsjahr 929. Auf dies Jahr führen also alle Jahresmerkmale unserer Urkunde in völliger gegenseitiger Harmonie. Hier erhebt sich nun aber von anderer Seite her ein Bedenken. Wir haben eine in der Ausgabe der Diplome Heinrichs zum J. 930 eingereihte Urkunde für Kloster Hersfeld, D. 25, deren Datierungszeile gleich derjenigen unserer Urkunde das Tagesdatum December 1 und die Ortsangabe Wallhausen aufweist. Stellt nun auch das Itinerar Heinrichs, soweit wir von ihm Kenntniss haben, der Annahme, der König sei in beiden Jahren, 929 und 930, zu Anfang December in Wallhausen gewesen, Schwierigkeiten nicht in den Weg, so werden wir doch nicht ohne zwingende Gründe die Möglichkeit in Rechnung stellen dürfen, dass Heinrich in zwei aufeinander folgenden Jahren um die gleiche Zeit den gleichen Ort aufgesucht und dort gerade an zwei Tagen des gleichen Datums geurkundet haben könne. Näher liegt offenbar der Gedanke, dass die Urkunden in Wirklichkeit am gleichen Tage ausgestellt sind und nur Mängel der Datierungsangaben oder irrige Beziehung derselben das scheinbare Auseinanderfallen der Urkunden hervorgerufen haben. Treten wir in eine Prüfung der Datierungsangaben des D. 25 ein, wie wir sie oben denjenigen der Urkunde für Alden-Eyck zu Theil werden liessen, so werden wir zuvor an einer Stelle des Textes, der in der Ausgabe der Monumenta geboten wird, eine Aenderung vorzunehmen haben. Die von den Herausgebern für den annus regni aufgenommene Zahl XII findet sich nur in der einen der beiden uns für diese Stelle allein zu Gebote stehenden Ueberlieferungen¹, in der Abschrift Schminckes aus dem Ende des 18. Jh.; die andere, eben-

1) Von dem Drucke Lameys wird, da er auf Schmincke zurückgeht, abzusehen sein.

falls aus dem Original schöpfende, der Druck in Wencks Hess. Landesgesch., lässt die Ziffer für den ann. regn. überhaupt vermissen. Dafür, welcher der beiden Ueberlieferungsformen zu folgen ist, bietet nun unseres Erachtens einen massgebenden Hinweis der Umstand, dass in Schminckes Abschrift die Ziffer für den ann. regn. nicht an der Stelle steht, an welcher sie zu suchen wäre, hinter dem Worte 'Heinrici', sondern über dem durchstrichenen 'autem'. Dies 'autem' ist durch Vergleich mit anderen DD. Heinrichs hinreichend zu sichern, und wenn es bei Schmincke der nicht einmal an den richtigen Platz gestellten Zahl XII hat weichen müssen, so ist die Glaubwürdigkeit der Ueberlieferung in diesem Punkte eine sehr geringe, und der Gedanke liegt sehr nahe, dass wir es hier nicht mit authentischer Ueberlieferung, sondern mit einem modernen Verbesserungsversuch zu thun haben, dass die XII nicht aus dem Or. abgeschrieben, sondern nur von Schmincke, zwar an sich richtig, aber nicht dem damaligen Kanzleibrauch entsprechend, ausgerechnet ist. Wir werden also dem Drucke Wencks zu folgen und anzunehmen haben, dass entweder das Or. der Urkunde hinter 'Heinrici' eine unausgefüllt gebliebene Lücke für die Ziffer des annus regni aufwies, oder dass in ihm die Zahl der Regierungsjahre unleserlich geworden war. Die erstere Annahme hinsichtlich des ann. regn. wäre geeignet, dem Incarnationsjahr 930 zur Stütze zu dienen. Denn die Urkunde fällt bei ihrer Einreihung zu 930 zwischen die DD. 24 und 26, also gerade in jene Zeit, um die etwa man den oben (S. 117) gegebenen Darlegungen zufolge in der Kanzlei auf den Irrthum in der Berechnung des ann. regn. aufmerksam wurde und zu seiner Abstellung sich anschickte, ohne doch die Aufgabe sogleich richtig lösen zu können; die Auslassung des ann. regn. würde sich einem solchen Momente augenscheinlich recht wohl anpassen. Die Indictionsangabe unseres D., ind. 3., spricht, wie ebenfalls die obigen Ausführungen bereits dargethan, eher für die Ansetzung zum J. 929, schliesst indes die zum J. 930 keineswegs aus. Auch die Jahresmerkmale des D. 25 lassen sich also leidlich mit einander vereinigen, und wir würden bei D. 25 so wenig wie bei dem D. für Alden-Eyck uns veranlasst sehen, das D. zu einem anderen als zu dem von ihm genannten Jahre einzureihen, wenn nicht das Verhältnis, in dem beide Urkunden zu einander stehen, uns zwänge, dennoch mit einem der beiden DD. eine solche Einreihung vorzunehmen und seine Zeitangaben

denen des anderen hintanzusetzen. Vor diese Wahl gestellt, müssen wir uns zu Gunsten des D.'s für Alden-Eyck entscheiden; denn eine Ansetzung dieser Urkunde zum 1. December 930 wird durch ihre Recognition ausgeschlossen. Ruotger von Trier, der in der Urkunde als Erzkanzler genannt wird, ist nämlich aller Wahrscheinlichkeit nach¹ am 27. Januar 930 gestorben, und vom Juni 930 bis zum Februar 931 wird auch für Lothringen anstatt des Erzbischofs Hiltibert von Mainz recognoscirt. Ueberdies wird die Unregelmässigkeit in der Datierung, die für eines der beiden DD. einmal angenommen werden muss, eher in demjenigen zu suchen sein, welches auch in anderer Hinsicht Aussergewöhnliches bietet. Das aber trifft nur bei D. 25 zu. Während das D. für Alden-Eyck durch sein Dictat seine Entstehung in der Kanzlei erweist, ist das Hersfelder D. mit Einschluss des Protokolls eine Nachbildung eines älteren D.'s Heinrichs für Hersfeld, Betheiligung der Kanzlei ist in keiner Weise erweisbar, und die Echtheit ist eigentlich erst durch die Nebeneinanderstellung mit dem D. für Alden-Eyck dargethan, welche die Angaben der Datierung als authentisch erwiesen hat; eine besondere Ausnahmestellung nimmt das D. aber insofern ein, als es die einzige von dem Notar Folcmar recognoscirte Urkunde Heinrichs ist. Durch die Annahme also, dass in D. 25 der unbekannte Schreiber das Incarnationsjahr um eine Einheit zu hoch ansetzte, dass er den ann. regn. in Folge von Unbekanntschaft mit der richtigen Zahl ausliess und nur die Indictionsziffer zutreffend berechnete, werden wir uns die Möglichkeit zu schaffen haben, die beiden Diplome gleichen Datums zusammenzubringen. Beide treten dann, indem ihre zeitliche Stellung zu einander unsicher bleibt, hinter D. 20.

Heinrich I. giebt der Kirche zu Alden-Eyck die derselben entzogenen neunzehn Hufen zu Grueslo und Waladorp zurück. Wallhausen 929 December 1.

Schoolmeesters in *Analectes pour servir à l'hist. ecclésiastique de la Belgique* XIX (1883), 171 aus Abschrift im Ms. Lossensia im Kloster Averbode I, 46' (A).

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Henricus

1) Vgl. DD. I, 37; Waitz Jahrb. Heinrichs I. ³ 138.

divina favente clementia rex. Noverit omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet et futurorum industria, quia nos ob aeternam remunerationem et per interventum Gisalberti fidelis et admodum dilecti ducis nostri sanctae et venerandae ecclesiae in villa Eycke nuncupata sub honore beatae dei genitricis semperque virginis Mariae constructae ac dedicatae quamdam hereditariam rem, quae olim prius ei fuit ablata^a, familiae sanctarum virginum Reginelae et Hardlindae in eadem ecclesia quiescentium iure perpetuo possidendam restituendo tradidimus ac transfudimus: hoc est ad terminum locorum ad Rhenum Grueslo et Waladorp nominatorum mansos XVIII cum terra salica, curtilibus quoque et aedificiis mancipiis utriusque sexus terris cultis et incultis agris pratis campis pascuis aquis aquarumque decursibus molendinis vineis piscationibus viis et inviis exitibus et redditibus quaesitis et inquirendis omnibusque rebus magnis et parvis ad praefatam rem pertinentibus. Iussimus quoque hoc praeceptum inde conscribi firmiter praecipientes, quatenus praefata familia deo devota talem inde ulterius habeat potestatem, sicut et de aliis rebus, quae ab antiquis^b temporibus ad praelibatam ecclesiam pertinere videbantur. Et ut hoc praeceptum firmum stabileque permaneat, manu nostra subtus illud firmavimus et annuli nostri impressione insigniri praecepimus.

Signum domini Henrici serenissimi regis.

Simon notarius ad vicem Ruodgeri archicancellarii recognovi.

Data kalendis decembris anno incarnationis domini DCCCCXXVIII, indictione III, anno autem X. regni Henrici regis; actum in loco Walahusa dicto; in dei nomine feliciter amen.

II. Die Diplome Otto's I. für Walpert und Heinrichs IV. für Ordulf Löwenberger.

Von H. Bresslau.

Am 27. September 1736 hat der Prediger Ludwig Schönholtz zu Marwitz und Velten dem König Friedrich Wilhelm I. von Preussen eine Eingabe überreicht, in welcher er berichtete, 'laut glaubwürdiger Documenten und Attestatorum einiger von Adel' sei er nebst seinen Brüdern 'eines wahren, uralten, adligen Geschlechts der Löwen-

a) oblata A; vgl. DO. I. 466. b) quae contiguus A; vgl. DH. I. 35; DO. I. 466.

berger von Schönholtz', und für sich und seine in Kriegsdiensten befindlichen Söhne um Confirmation des Adels bat¹. Ob jene Documente und Attestate, auf die sich der Prediger berief, dem König eingereicht worden sind, ergiebt sich aus der Bittschrift nicht; jedenfalls aber erreichte er seinen Zweck; vom 19. November 1736 datiert das Patent, durch welches der König den Adel des Predigers Ludwig Löwenberger von Schönholtz anerkennt und erneuert². Sein Geschlecht blüht noch heute fort.

Die Documente selbst, obwohl sie in den Nobilitierungsakten fehlen, sind uns nicht unbekannt. Im 16./17. Stück von Küsters *Collectio opusculorum hist. March. illustrantium* (Berlin 1734) ist eine Schrift veröffentlicht, deren Titel lautet 'Das entdeckte Alterthum der Löwenberger von Schönholtz hat der Schönholtzischen Familie zum Ruhm und angenehmen Nachricht vorstellen wollen Johann Grüwel, kayserl. gekrönter Poet und Bürgermeister zu Cremmen wie auch Notarius publicus'. Gewidmet ist die Schrift dem Pastor Joachim Schönholtz; ihre Vorrede datiert vom 26. August 1680.

Auf S. 37 und 38 dieser Schrift, deren wundersamen Inhalt wir im übrigen der verdienten Vergessenheit nicht entziehen wollen, sind zwei Urkunden Otto's I. vom 27. Juli 951 und Heinrichs IV. vom 26. Juli 1073 gedruckt, deren Originale, freilich vielfach beschädigt und hier und da unleserlich geworden, der Bürgermeister Grüwel im Besitz der Familie Schönholtz vorgefunden haben will. In der ersten verleiht Otto dem edlen Manne und gestrengen Ritter Walpertus Löwenberger, der gegen die Slaven tapfere Kriegsdienste geleistet hat, in der Mark des Markgrafen Gero zwei Marken, deren Namen leider der grausame Zahn der Zeit vernichtet hat. In der zweiten schenkt Heinrich dem aus edlem Stamm entsprossenen Ordulf Löwenberger, eingedenk der Verdienste, die er sich in vielen Kriegen gegen die Feinde des Königs erworben hat, den Ort Schönholtz (*villam Schönholtum* [!]) in pago Belesem [!] ad Albiam

1) Die Eingabe ist im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. 2) Das Patent ist gedruckt bei W. Wagner, Nähere Nachrichten über diejenigen 79 männlichen Mitglieder der Familie Löwenberger von Schönholz, welche auf dem Stammbaum verzeichnet sind unter Benutzung amtlicher Quellen sowie gefälliger Mittheilungen von Familien-Mitgliedern (Berlin 1891) S. 21. Ebenda S. 16. 17 stehen deutsche Uebersetzungen der unten besprochenen Urkunden Otto's I. und Heinrichs IV. Ich habe die Schrift, auf die mich Herr Geh. Archivrath Friedlaender freundlichst aufmerksam gemacht hat, im Berliner Geh. Staatsarchiv benutzt.

sitam) in der Grafschaft eines Grafen, dessen Name wieder nicht überliefert ist.

Beide Urkunden haben, seit Raumer in den Reg. Histor. Brandenburg. 165 die erste als 'ein Product albernen Betrugs' gekennzeichnet hat¹, stets für unecht gegolten — auch Stumpf Reg. 214. 2765 hat sie, ohne eine weitere Begründung für nöthig zu halten, als Fälschungen bezeichnet; — erst Sickel hat bei den Vorarbeiten für die neue Ausgabe der DD. Otto's I. die erstere eingehender geprüft. Schon in den Beiträgen zur Diplomatik VII, 87 N. 1 tadelte er es, dass man, um des Namens Walpert Löwenberger willen und ohne sich der Mühe weiterer Untersuchung zu unterziehen, diese Urkunde verworfen habe. Er hat sie dann als DO. I. 133 in die neue Ausgabe aufgenommen, indem er nur den Zunamen Löwenberger als Interpolation der von Grüwel fälschlich für ein Original gehaltenen Urkunde bezeichnet, die in Wirklichkeit nur eine ältere Abschrift gewesen sei. Ihren an einigen Stellen emendierten Text hält Sickel im übrigen für durchaus echt und motiviert dies Urtheil in längerer Ausführung. Insbesondere hebt er die Uebereinstimmung des Dictats mit DO. I. 134 vom 28. Juli 951, aber auch mit den verwandten DD. 40. 56. 65 hervor und lehnt die Annahme, dass das D. für Walpert mit Benutzung von DO. I. 134 oder verwandten Urkunden gefälscht sei, deswegen ab, weil jenes von den letzteren auch wieder in mehreren Einzelheiten abweiche und sich in diesen Punkten an gleichzeitige Urkunden ganz anderer Gruppen anschliesse. So sei namentlich das Wort 'miles' auch in DO. I. 165 gebraucht worden; dass die Arenga (deren Wortlaut, schon in der Formel Roziere n. 143 [jetzt Form. imperiales n. 27] aufgezeichnet, von Zeit zu Zeit immer wieder auftauche) der Publicationsformel nachgestellt sei, stehe auch nicht vereinzelt da (vgl. DH. I. 9; DO. I. 151); vor allem aber zeuge die von Grüwel abgebildete Form des Handmals zu Gunsten einer echten Urkunde für Walpert, indem ihr damaliges Vorkommen durch DDO. I. 149 und 169 verbürgt werde.

Wesentlich anders als bei Sickel wird das D. für Walpert in v. Ottenthals Regesten n. 195 beurtheilt. Er erklärt es unumwunden für eine genealogische Fälschung und weist nachdrücklich auf die Unwahrscheinlichkeit hin, dass die herabgekommene Adelsfamilie Löwenberger-Schön-

1) Richtig beurtheilt sie schon Riedel, Die Mark Brandenburg 1, 100 f.

holtz so alte Urkunden auf ihren Wanderungen¹ von der Mark in die Schweiz, nach Oesterreich, in die Pfalz aufbewahrt habe. Auch der Satz über die angeblichen Verdienste Walperts gegen die Slaven erweckt sein Misstrauen, und, weit entfernt davon, in dem Wort 'miles' mit Sickel ein für die Echtheit des D. sprechendes Moment zu erkennen, weist er vielmehr mit Recht darauf hin, dass die Bezeichnung 'strenuus miles' für das 10. Jh. nicht belegbar sei. Dennoch aber nimmt auch Ottenthal Benutzung einer verlorenen Urkunde für die Fälschung an, deren Echtheit durch die Verwandtschaft der Fassung mit DO. I. 134 und ihre Anklänge an DO. I. 40, ferner durch die Arenga und die Gestalt des Monogramms verbürgt sei. Vielleicht sei diese verlorene echte Vorlage unserer Fälschung für Markgraf Gero ausgestellt gewesen.

Auf eine Frage, die sich bei dieser Annahme Ottenthals aufdrängt, ist er nicht eingegangen: wer hat die Fälschung bewirkt und wann ist sie entstanden? Hält Ottenthal Grüwel oder ein ihm gleichzeitiges Mitglied der Familie Schönholtz für der Fälschung verdächtig, so würde die Annahme, dass diesen in Cremmen und Umgebung noch im Anfang des 18. Jh. ein uns verlorenes D. Otto's I. für Markgraf Gero zu Gebote gestanden hätte, beinahe ebenso unwahrscheinlich sein, wie der von Ottenthal mit Recht angezweifelte Besitz älterer Familienurkunden durch jenes Geschlecht. Und verlegt man die Fälschung in frühere Zeit, hält etwa Grüwel und die Schönholtz seiner Tage für gutgläubig, so wird die Wahrscheinlichkeit der Benutzung einer solchen Vorlage durch einen Ahnen des Pfarrers von Marwitz auch nicht grösser. Auch die Erklärung v. Ottenthals scheint mir nicht zu genügen.

Aber ist denn überhaupt die Annahme nöthig, dass dem Fälscher eine uns verlorene echte Urkunde — sei es für Walpert, sei es für Gero oder einen anderen Empfänger — vorgelegen habe? In dieser Frage und der Antwort, die auf sie zu geben ist, liegt das methodische Interesse der ganzen Untersuchung. Die Antwort würde in Anbetracht der von Sickel und Ottenthal nachgewiesenen Verwandtschaft von DO. I. 133 mit mindestens drei anderen Ottonischen Urkunden für mindestens zwei verschiedene Empfänger unbedingt zu bejahen sein, wenn uns das D. in einer aus dem Mittelalter selbst stammenden

1) Für diese Wanderungen bürgt übrigens nur die Autorität des Bürgermeisters Grüwel!

Ueberlieferung vorläge. Aber weder Sickel noch Ottenthal haben ausreichend berücksichtigt, dass der Fall anders liegt, wenn eine moderne, gelehrte Fälschung in Frage kommt, dass hier die Möglichkeit vorliegt, der Fälscher habe Drucke eben jener drei Urkunden, mit denen DO. I. 133 übereinstimmt, für die Herstellung seines Trugwerkes benutzt. Und diese Möglichkeit liegt hier um so näher, als der Fälscher — abgesehen von der Arenga — nur eines einzigen Druckwerkes bedurfte, um sein Elaborat herzustellen. DO. I. 134, das unserer Walpert-Urkunde am nächsten verwandt ist, konnte er bei Meibom, *Scriptores* II, 419 finden. Nur zwei Seiten brauchte er zurückzublättern, um bei Meibom II, 417 die zweite Urkunde DO. I. 40 zu benutzen, deren Verwandtschaft mit DO. I. 133 Sickel und Ottenthal erkannt haben. Und wenn er endlich das Bedürfnis empfand, seine Urkunde mit einem Monogramm zu verzieren, so fand er bei Meibom I, 744, wo DO. I. 149 gedruckt ist, die Abbildung eines solchen in eben derselben seltenen Gestalt, die er in seinem Drucke¹ wiedergegeben hat.

Die Möglichkeit, die Entstehung von DO. I. 133 auf diesem Wege zu erklären, ist also vorhanden². Allein damit ist noch keineswegs gesagt, dass die Urkunde so entstanden ist; dies bedarf noch des Beweises. Man wird ihn als geführt ansehen, wenn ich darthue, dass gewisse Fehler des Meibomschen Druckes von DO. I. 134 (welches uns in einer Nachzeichnung des von dem Kanzleinotar BA geschriebenen, jetzt verlorenen Or. vorliegt) in den von Grüwel gebotenen Text des angeblichen DO. I. 133 übergegangen sind. Ich beginne mit zwei orthographischen Kleinigkeiten. In der Nachzeichnung von DO. I. 134 (A) beginnt die Datierung: 'Data v. kal. aug.', und so, also 'data' und 'kal.' (mit anlautendem k) muss sie in einer echten Urkunde der Zeit geschrieben gewesen sein. Meibom druckt statt dessen: 'datum V. calen. augusti' und fast genau so, also mit zwei Fehlern behaftet, lautet die Datierung von DO. I. 133 (B) bei Grüwel: 'Datum VI. calend. augusti'. In der Corroboratio von A hat die Nachzeichnung 'anuli', der Meibomsche Druck fehlerhaft 'annuli'; ebenso schreibt Grüwel in B³. Wichtiger ist fol-

1) Nur in etwas schiefer Lage. 2) Auf eine chronologische Einwendung, die dagegen gemacht werden könnte, gehe ich unten S. 128 ein. 3) Auch aus dem Meibomschen Drucke von DO. I. 40 ist ein orthographischer Fehler, 'sylvis' statt 'silvis', in Grüwels Druck über-

gendes. Die Publicatio in B lautet: 'Notum sit omnibus fidelibus nostris presentibus et futuris'. Das stimmt nicht mit der Nachzeichnung von A überein, wo es heisst: 'Noverint omnes fideles nostri presentes scilicet et futuri'; aber es stimmt buchstäblich mit dem Meibomschen Drucke von A. Signumzeile und Kanzlerunterschrift fehlen nicht in A, wohl aber in dem Meibomschen Drucke von A; deshalb fehlen sie auch in B, wo das aus DO. I. 149 entlehnte Monogramm ganz ungehörig an den Schluss der Datierung gestellt ist. Völlig entscheidend ist endlich die Corroborationsformel. Sie lautet in Grüwels Ausgabe von B: 'Donatio hec nostra vigorem ut obtineat, manu nostra' u. s. w. Dass diese Formel entstellt ist, hat Sickel mit Recht hervorgehoben; er ergänzt und emendiert 'Et ut hec donatio nostra firmiorem in dei nomine obtineat vigorem, manu nostra' u. s. w.; so wird die Formel der von A 'Et ut hec nostrae concessionis auctoritas firmiorem in dei nomine obtineat vigorem, manu nostra' u. s. w. angeglichen. Aber die Schuld der Entstellung in B liegt nicht etwa daran, dass eine hsl. Vorlage, die Grüwel benutzt hätte, unleserlich oder verderbt gewesen wäre: seine Quelle ist wirklich A, nur nicht das hsl. überlieferte, sondern das in Meiboms Druck entstellte A; denn hier lautet die Formel: 'Haec nostra concessio ut obtineat vigorem, manu nostra' u. s. w. Grüwel, der diese Formel abschrieb, hat nur 'concessio' durch 'donatio' ersetzt und die Wortstellung verändert.

Ausser den drei Ottonischen Diplomen, die er in Meiboms Druck kennen lernte, hat der Fälscher noch eine andere Urkunde benutzt, welcher er die an Form. imper. 27 anklingende Arenga entnahm. Da diese keineswegs selten vorkommt, sondern, wie schon Zeumer bemerkt hat¹, in Urkunden Ludwigs d. Fr. und seiner Söhne häufig, aber auch in denen späterer Könige gelegentlich begegnet, so würde es ein vergebliches Bemühen sein, die specielle Quelle, die ihm vorgelegen hat und aus der er nichts weiter als eben diese eine Zeile entlehnt hat, ermitteln zu wollen. An der Sicherheit unseres Ergebnisses wird, m. E., dadurch nichts geändert, dass wir nicht alle Theile des Plagiats ihren rechtmässigen Eigenthümern zurückerstatten können. Sollten aber noch Zweifel an demselben bestehen, so werden diese verschwinden, wenn wir auch die zweite

gegangen. Sickel hat hier den Fehler in der Ausgabe von DO. I. 133 stillschweigend verbessert. 1) M. G. Formulae S. 305 N. 4.

angeblich von Grüwel im Besitz der Familie Schönholtz vorgefundene Königsurkunde, das D. Heinrichs IV. für Ordulf Löwenberger (St. 2765), einer Untersuchung unterziehen und nachweisen, dass sie genau in derselben Weise gefälscht worden ist, wie DO. I. 133.

Dieser Beweis ist beinahe noch leichter zu führen, als der eben vorgetragene. Der Fälscher hat hier in erster Linie das DH. IV. für Kloster Ballenstedt St. 2764 benutzt, und zwar in dem Druck bei Knaut, *Antiquitates pag. et com. principatus Anhaltini* S. 3. Da das Original dieser Urkunde noch erhalten ist — danach der letzte Druck bei v. Heinemann *Cod. dipl. Anhalt.* I, 117 —, so lässt sich auch hier die Benutzung des Druckes, dessen Fehler in Grüwels Machwerk übergegangen sind, sofort darthun. Die Kanzlerunterschrift nennt im Original von St. 2764 den Erzbischof Siegfried natürlich 'archicancellarius', wie das für diese Zeit allein möglich ist. Bei Knaut heisst er *Archi Capellanus*, und genau so — auch mit der gleichen Schreibung — bezeichnet ihn der Fälscher von St. 2765. Die Datierung beginnt im Original von St. 2764 mit 'data est', welche Form Adalb. C, der Schreiber der Ballenstedter Urkunde (der auch die Vorlage von St. 2765, wenn es dafür eine andere Vorlage als 2764 gegeben hätte, nach Protokoll und Context verfasst und geschrieben haben müsste), in den von ihm im Jahre 1073 geschriebenen DD. ausnahmslos anwendet. Knaut hat das 'est' ausgelassen, und ebenso fehlt es bei Grüwel. Völlig schlagend, jeden Zweifel ausschliessend, ist endlich die Betrachtung der Signumzeile. Diese lautet im Original: 'Signum domni Heinrichi quarti regis invic(M.)tissimi'. Knaut hat erstens domni Heinrich durch Domini Heinrich, zweitens das Zahlwort, das in dem Original in Buchstaben geschrieben ist, durch die Ziffer 'IV' ersetzt, und drittens das Monogramm anders gestellt; die Formel lautet also bei ihm:

Signum Domini (M.) Regis invictissimi.
Henrici IV.

Offenbar müssen nun bei ihm die beiden links vom M. stehenden Zeilen hinter einander gelesen werden; die Formel würde also in einer Zeile so wiederzugeben sein: 'Signum Domini Henrici IV. (M.) Regis invictissimi'. Beim Druck von St. 2765 aber hat man diese Anordnung der Zeilen missverstanden, indem man von 'Domini' zu 'Regis' weiter las, und druckte, da die Zeilen schmaler waren als die der Quartseiten Knauts, folgendermassen:

Signum Domini (M.) Regis invictissimi Henrici IV.

Diese Formel wäre also in einer Zeile so zu drucken: 'Signum Domini (M.) Regis invictissimi Henrici IV.' — eine Wortstellung, die sich nur dadurch erklärt, dass in Grüwels Manuscript die Signumformel aus Knaut abgeschrieben und nicht nur dessen Orthographie, sondern auch seine Zeilenanordnung beibehalten war.

Auch für St. 2765 ist neben dem Ballenstedter D. noch eine andere Vorlage benutzt worden; welche es war, habe ich nicht ermittelt, allein auch kaum danach gesucht; es wäre Verschwendung, den Trugwerken des dreisten Fälschers noch mehr Zeit, Papier und Druckerschwärze zu widmen, als hier geschehen musste.

Nur ein Punkt muss noch berührt werden. Die Bücher, deren Benutzung durch den Fälscher ich dargethan habe, sind erst 1688 (Meibom) und 1699 (Knaut) erschienen, während die Vorrede zu Grüwels uns im Druck von 1734 vorliegender Publication vom Jahre 1680 datiert ist. Selbstverständlich wird niemand aus diesem Umstand ein Argument gegen unsere Ausführungen entnehmen; wer Urkunden und Geschichte fälscht, dem ist auch zuzutrauen, dass er die Vorrede, mit der er seine Fälschung auf den Markt bringen will, mit einem fingierten Datum versieht, zumal der Zweck der Fiction hier auf der Hand liegt. Nur dafür könnte man vielleicht einen Nachweis wünschen, dass Grüwel nach 1699 noch gelebt hat. Dies aber steht fest. In den Acten des Berliner Geh. Staatsarchivs lässt sich Johann Grüwel als Bürgermeister von Cremmen bis gegen das Ende des ersten Jahrzehents des 18. Jahrhunderts verfolgen; gestorben ist er am 6. October 1710 im Alter von 72 Jahren¹.

1) Das Todesdatum nach C. Lücke, Johann Grüwel, der Geschichtsschreiber der Stadt Cremmen, im Cremmener Wochenblatt 1884 n. 33. 35. Auch die Kenntniss dieser Aufsätze verdanke ich der Güte und Zuvorkommenheit des Herrn Geh. Archivraths Friedlaender in Berlin. — Grüwel ist danach 1665 Poeta laureatus geworden, war Mitglied des Elbischen Schwanenordens und hat ausser dem Schönholtz-Aufsatz Schriften über Seidenkunst (1668), Bienenkunst (1696) und deutsche Orthographie (1709) herausgegeben. Eine von dem so vielseitigen Mann verfasste Geschichte von Cremmen mit dem Titel 'Kremmische Schaubühne', die in 54 'Vorstellungen' getheilt war, ist nicht gedruckt worden. Die Hs. war 1743 noch vorhanden (Küster, Bibliotheca Brandenburgica 804), scheint aber jetzt verloren zu sein; Lücke hat sie vergebens gesucht.

III. Das Immunitätsprivileg Otto's I. für Parma (DO. I. 239).

Von H. Bresslau.

Um das in den Nachträgen des zweiten Bandes der Diplomata-Ausgabe S. 890 und im N. Archiv XX, 357 N. 1 gegebene Versprechen einzulösen, lasse ich hier den Text des DO. I. 239 nach dem im Archiv des Domcapitels zu Parma wiederaufgefundenen und von mir dort collationierten Original noch einmal abdrucken, dem nur wenige Bemerkungen voranzuschicken sind.

Sickels Ausführungen in der Vorbemerkung zu seinem Abdruck der Urkunde haben durch die Wiederauffindung des Originals volle Bestätigung erhalten. Wie schon er das Dictat dem Kanzleinotar It. B zugewiesen und in dem in der Urkunde Heinrichs II. St. 1380 (DH. II. 71) nachgezeichneten Chrismon die Hand dieses Notars erkannt hatte, so zeigt sich nun, dass die ganze Urkunde — einschliesslich der in der NU. ausgelassenen Grenzbeschreibung — von It. B geschrieben ist. Ueber ihre Echtheit bedarf es danach keiner weiteren Ausführung. Leider ist das Original arg verstümmelt. Oben links ist ein grosses Stück ausgerissen, so dass der Anfang der ersten vier Zeilen fehlt; ebenso fehlt ein grosses Stück in der Mitte von Z. 10—15; ausserdem sind zahlreiche kleinere Lücken über den ganzen Text verstreut. Doch lässt sich mit Hülfe der NU. der Text seinem Wortlaut, wenn auch nicht ebenso gewiss seiner Orthographie nach überall mit Sicherheit herstellen. Nur an einer Stelle sind wir leider nicht im Stande, eine Ergänzung vorzunehmen: in der Interventionsformel, die bisher ganz fehlte, ist der Name des Bischofs, der neben der Kaiserin Adelheid die Urkunde erwirkt hat, völlig ausgefallen, und von dem Namen seiner Kirche ist nur ein Theil vom Schluss-s der Endung erhalten, so dass auf jeden Versuch, den einen oder den andern zu errathen, verzichtet werden muss.

Im übrigen bietet das Original, abgesehen von zahlreichen kleineren Verbesserungen, auf die näher einzugehen an dieser Stelle nicht erforderlich ist, zwei erhebliche sachliche Abweichungen von dem im 1. Band der Diplomata-Ausgabe S. 333 f. gedruckten Text. In dem die Ernennung von bischöflichen Notaren betreffenden Passus des Diploms steht im Original 'per episcopium' statt 'per episcopum' des ersten Druckes. Damit erhält die wich-

tigste der Emendationen, welche ich im Handbuch der Urkundenlehre I, 463 N. 1 vorgeschlagen hatte, ihrem Sinne, wenn auch nicht dem Wortlaut nach (ich hatte 'per episcopatum' lesen wollen), eine Bestätigung, die mir um so erfreulicher ist, als die NU., welche wirklich 'per episcopum' liest, meinem Vorschlage im Wege zu stehen schien. Sodann ergibt sich, dass in der Recognitionszeile in der That 'Willerius (Ughelli: 'Wilerius') ad vicem Brun' geschrieben ist; wenn Sickel den Namen des Recognoscenten in 'Liutgerius' verbessern wollte, so muss diese Emendation, so berechtigt sie gegenüber dem Drucke Ughelli's erscheinen mochte, doch jetzt fortfallen. Indem wir danach in der Recognition von DO. I. 239 — ähnlich wie in der von DO. I. 245 — den Ausnahmefall einer Rückkehr zu einer früher üblich gewesenen Art der Recognition erkennen¹, dürfen wir wohl mit Bestimmtheit folgern, dass der Notar It. B Willerius geheissen hat. Legt er sich hier den Titel 'cancellarius' bei, während er doch sicher nicht Kanzler gewesen ist, so ist das ein neuer Beweis für den von Sickel aufgestellten und von mir adoptierten Satz, dass dieser Titel allein noch keinen sicheren Rückschluss auf die Stellung des Mannes, der ihn führt, gestattet. Im übrigen gewinnen wir freilich durch den blossen Namen nicht viel; ich weiss Willerius mit keiner uns bekannten Persönlichkeit aus dieser oder der folgenden Zeit zu identificieren².

[In^a nomine sanctae individuaeque trinitatis. Hotto divinae dispositione providentiae imperator augustus^a. Ad hoc nos ad^b] ꝛꝛ imperiale culmen sublimatos esse credimus, ut omnium, maxime aecclesiarum dei utilitatibus ꝛꝛ [consulamur, quia, si^c eas exaltaverimus, plurimum nobis ad imperii^d nostri stabilitatem et ad aeternae^e re]munerationis emolumentum proficere non ambigimus. Quapropter noverit omnium sanctae dei acclesiae^f fidelium nostrorum-

a) In nomine — augustus *ergänzt nach DO. I. 243; die Invocation so auch in der NU. DH. II. 71; der Name des Kaisers nach der Schreibung im Eschatokoll.* b) Diese und die folgenden *Ergänzungen nach der NU.* c) quasi NU. d) regalis NU. e) eterne NU. f) A.

1) Er begreift sich um so leichter, als DO. I. 239 die erste von Willerius = It. B geschriebene Urkunde ist. 2) Mit dem gleichnamigen Abt von St. Maximin hat er gewiss nichts zu thun.

que praesentium scilicet et futurorum | [solertia, qualiter
 interventu Adelheidae^a dilectae nostrae^a] coniugis
^b s praesulis nostri karissimi fidelis Hubertus
 sanctae [Parme]nsis aecclesiae episcopus nostram adiens
 clementiam petiit, ut more [prae]decessorum nostrorum aec-
 clesiam suam proficiendo augmentaremus ex his, quae regiae |
 [potestati et publicae functi]oni debeb[a]ntur, et m[axime]
 ex his, quibus eiusdem ae[cclesia] lacerabatur, e[xx] parte sci-
 licet comitatus, vid[elicet] ut res | et familias tam cuncti
 cleri eiusdem episcopii, in quocumque co[m]itatu in]ventae
 fuerint, quamque et cunctorum hominum infra eandem
 civitatem | habitantium de iure publico in eiusdem accle-
 siae^c ius et dominium et districtum transfunderemus, ut
 deliberandi et diiudicandi seu distringendi potestatem ha-
 beret tam supra dicti cleri res et familias q[uam]que et
 homines infra eandem civitatem habitantes et res et fami-
 lias | eorum, veluti si praesens adesset noster comes palatii.
 Nos vero considerantes et commodum ducentes per sumpti
 imperii dignitatem et per mala omnia, quae acciderint sepe
 inter comites ipsius comitatus et episcopos^d eiusdem accle-
 siae^e, ut penitus praeterita lis et scisma evelleretur, et ut
 ipse | pontifex cum clero sibi commissio pacifice viveret et
 sine aliqua inquietudine orationibus vacaret, tam pro salute
 nostra et stabilitate regni quam et omnium in nostro regno
 degentium concedimus et largimur et de nostro iure et
 dominio in eius ius et dominium omnino transfundimus |
 atque delegamus murum ipsius civitatis et districtum et
 teloneum et omnem publicam functionem tam infra civi-
 tatem quam extra ex omni parte civitatis infra tria miliaria.
 destinata scilicet atque determinata per fines et terminos,
 sicuti sunt loca villarum et nominibus defixa castrorum | —
 in oriente scilicet Benecite, Kaselle, Colorite; in meridie
 Purpuriano, Albari, Uicocufoli; in occidente Uicoferdulf, i,
 Fabrorio, Aelli; in septentrione [Ba]ganciola^e, Casale, Palan-
 cani, Terabiano — cum omnibus adiacentiis et pertinentiis
 prefatorum locorum, integre remota occasione ullius | re-
 prehensionis, nec non et regias vias aquarumque decursus
 et omne territorium cu[ltum] et incultum ibidem adiacens
 et omne quicquid rei publicae pe[r]tinet. Insuper etiam
 concedimus et^f omnes homines infra eandem civitatem vel

a) Adelheidae — nostrae *ergänzt dem Sinne nach unter Berücksichtigung der Raumverhältnisse.* b) Lücke von etwa 8 cm, so dass etwa 35 Buchstaben ausgefallen sind. c) A. d) eps A. e) Die Ergänzung aus dem Druck Ughelli's; die Oberlänge des b noch sichtbar. f) A; NU. richtiger ut.

in iam prelibatos fines habitantes, ubicumque eorum fuerit hereditas sive adquestus sive familia |, tam infra comitatum Parmensem quamque in vicinis comitatibus, nullam exinde function[em alicui nostri regni personae persolvant sive alicuius placitum custodiant, nisi Parm]ensis aeccl[esi]ae^a episcopi qui pro tempore fuerit, sed habeat ipsius aeccl[esi]ae episcopus licentiam tamquam noster comes palatii distringendi et diffiniendi vel deliberandi | omnes res et familias tam omnium clericorum eiusdem episcopii quamque et omnium hominum [habitantium infra praedictam civitatem nec non et omnium desid[en]t]ium^b supra praefatae aeccl[esi]ae terram sive libellariorum sive precariorum seu [cast]ellanorum, et ita de nostro iure et dominio in eius^c et dominium transfundimus, | ut nullus marchio comes vicecomes aut aliqua regni nostri magna remissaque persona exinde de pr[aedictis] rebus et familiis et omnibus quae superius leguntur se intromittat aut] aliquam functionem inde recipere temptet. Ad augmentum etiam nostri [impe]rii, quatinus eadem Parmensis^a aeccl[esi]a nullius supplementi indiga videatur, | permittendo concedimus ipsius loci episcopo, ut habeat potestatem eligendi sive ordinandi sibi no[tarios, qui causas ipsius episcopatus discutientes ubicumque oportunum fuerit] per praedictum episcopium scribant cartas cuiuscumque voluerint testamenti, remota prohibitione^a vel controversia comitatus sive comitis, ut, sicut ex parte | comitatus sunt harum rerum exactores, ita ex parte episcopii nostra imperial[i] auctoritate amm]odo in[antea] habeantur, omni contradictione repulsa, et ut liceat episcopo qui]ete vivere. Et si acciderit de praedictis rebus et familiis sine p[ugn]a le[galiter] non p[os]se diffiniri, per hanc nostri praep[ar]ati paginam concedimus eiusdem episcopi vice[domino], ut sit noster missus et habeat potestatem deliberandi et diffiniendi atque diiudica[ndi] tam]quam noster comes palatii. Si quis igitur huius nostri praep[ar]ati violator ex[titerit], sciat se compositurum mille libras auri, medietatem k[amer]ae nostrae [et medietate]m ipsius Parmensis aeccl[esi]ae episcopo. Quod ut verius credatur diligentiusque | ab omnibus inviolabiliterque custodiatur, manu propria roborantes anuli nostri inpressionem inferius affigi praecipimus.

§ Signum domni Hottonis (M.) serenissimi augusti. §

a) A. b) desidencium NU.; residentium Ughelli. c) Dahinter fehlt in A ius, das in der NU. über der Zeile nachgetragen ist.

§§ Uuillerius cancellarius ad vicem Brun archiepiscopi et archicancellarii [recogn]ovit et subscripsit. §§ (Sl. D.)

Data III. id. marcii anno dominicae incarnationis DCCCCLXII, anno vero imperii domni Hott[onis] serenissimi augusti primo, indictione quinta; actum Lucae; in dei nomine feliciter amen.

IV. Ein Fragment eines Originaldiploms Otto's I.

Von H. Bloch.

Durch gütige Mittheilung von W. Erben wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass sich im Besitze der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig ein Originalfragment eines DO. I. befindet, welches von Gersdorf in den Mittheil. der Gesellsch. I. Bd. 1. Heft (Leipzig 1856), S. 128 abgedruckt, aber bei der Ausgabe der DD. O. I. nicht berücksichtigt worden ist. Durch die rühmenswerthe Gefälligkeit des Herrn Dr. Günther war es mir möglich, bei einem Aufenthalt in Leipzig Einsicht in das Bruchstück zu nehmen, dessen Text ich — da er nur an so wenig zugänglicher Stelle vorliegt — hier wiederhole.

§§ Signum domini Ottonis (M.) magni et invictissimi imperatoris augusti. §§

§§ Uuilligisus cancellarius ad vicem Rotberti archicappellani notavi. §§

Data kal. decemb.¹ anno dominice incarnationis DCCCCLXXI², indictione

Die rechte Seite des als Bucheinband verwendeten Stückes und damit der Schluss der Datierung fehlt. Leider ist es den Bemühungen des Herrn Dr. Günther nicht gelungen, festzustellen, wie das Fragment in den Besitz der Gesellschaft gelangt ist, sodass jede Spur seiner Provenienz verloren ist. Es kann danach nicht als durchaus sicher betrachtet werden, dass uns in ihm, wie schon Erben vermuthete, der Rest des Originals von DO. I. 404 erhalten ist. Königs- und Kanzlerunterschrift zeigen die Schriftzüge des LG, die Datierung diejenigen des LH. Beide Notare haben auch sonst mehrfach an denselben DD. gearbeitet,

1) Das Tagesdatum vielleicht nachgetragen. 2) Dahinter kleines Loch im Pergament; doch kann darin kaum etwas gestanden haben.

vgl. DO. I. 365. 366. 387; DO. II. 19. Würde das Fragment, wie immerhin am wahrscheinlichsten ist, zu DO. I. 404 gehören, so dürfte man annehmen, dass LH, dem schon DD. I, 550 das Dictat des Contextes zugewiesen ist, diese Urkunde auf ein von LG durch Eintragung der Königs- und Kanzlerunterschrift hergerichtetes Blanquet geschrieben habe.

V. Bodo's Syntagma de constructione coenobii Gandesiani und die darin überlieferten Kaiserurkunden.

Von H. Bresslau.

Von den Kaiserurkunden aus der sächsischen Kaiserzeit für das Nonnenkloster Gandersheim sind uns drei, die DD. O. II. 119 und 202b und das DH. II. 206 (St. 1507), weder in originaler Gestalt noch durch das dem J. 1549 angehörige Gandersheimer Copialbuch des Wolfenbütteler Archivs, sondern nur als Einlagen in das von dem Mönch Heinrich Bodo 1531 oder 1532 verfasste Syntagma de constructione coenobii Gandesiani erhalten. Indem wir das D. Heinrichs II. für die neue Ausgabe bearbeiteten, sind wir zu einer eingehenderen Untersuchung dieses Werkes und seiner Hss. geführt worden, deren Ergebnisse auch für die Beurtheilung der beiden DD. Otto's II. nicht unerheblich und deshalb an dieser Stelle darzulegen sind.

Sickel hat von Bodo's Werk nur die Hs. MS. XXIII. 548 der k. öffentlichen Bibliothek zu Hannover, eine im J. 1589 oder bald darnach gefertigte Copie, gekannt, die er mit C bezeichnet. Indem er nun in den Vorbemerkungen zu beiden DD. annimmt, dass sowohl Meibom, der in den SS. rer. Germ. II, 479 ff., wie Leibniz, der in den SS. rer. Brunsvicens. II, 330 ff. und III, 701 ff. die Schrift Bodo's herausgegeben hat, auf die gleiche Hs. C zurückgehen, hat er lediglich deren Text der neuen Ausgabe zu Grunde gelegt, die Lesarten dieser beiden Drucke aber gar nicht berücksichtigt.

Soweit es sich um Meiboms Ausgabe handelt, ist dies Verfahren vollkommen das richtige. Denn die Hannoversche Hs., die, wie mir Herr Oberbibliothekar Dr. Bodemann freundlichst mittheilte, ganz von der mir unbekannten Hand des älteren Meibom geschrieben ist, ist nichts als das Druckmanuscript, dessen sich der Enkel ihres Schreibers, der jüngere Meibom, bei seiner Ausgabe des Syntagma

bediente¹. Ueber den Umfang der Hs. hat er dabei freilich seine Leser aufs seltsamste getäuscht. Indem er nämlich beschloss — aus welchen Gründen, muss dahingestellt bleiben — das Syntagma nur bis zur Wahl der Aebtissin Bertha II. zu edieren, fügte er hinter f. 136 der Hs. zwei von seiner Hand beschriebene Blätter ein, auf denen zunächst der Text von: 'inserendum. In hoc tamen' (S. 509 der Ausgabe) bis 'plurima pertulit' genau so² wiederholt ist, wie er in der Hs. stand. Dann folgt die Bemerkung 'Reliqua desunt in Msto.' und nun das Nachwort des jüngeren Meibom, wie es S. 509 f. der Ausgabe gedruckt ist. In ihm wiederholt der Editor, dass das Chronicon 'in fine mutilum' sei, fügt aber hinzu, er wisse ('constat mihi'), dass der Autor sein Werk bis zum J. 1550 fortgesetzt habe. Das erstere ist nicht wahr, und das zweite zu wissen ward Meibom leicht: denn die Hs., nach der er drucken liess, ist keineswegs verstümmelt, sondern reicht in Wirklichkeit bis zum J. 1550. Sie schliesst mit den Worten: 'Anno autem 1550. praedicta Magdalena abbatissa etiam eligitur in abbatissam de Wunstorp circa festum ascensionis domini. FINIS'.

Wesentlich anders aber als mit der Ausgabe Meiboms steht es mit derjenigen von Leibniz. Dieser sagt ausdrücklich³, dass er eine andere Hs. der herz. Bibliothek von Wolfenbüttel für seine Edition benutzt habe, und wenn auch nicht alles, was er für die Verschiedenheit seiner Hs. von der der Meibomschen Edition zu Grunde gelegten anführt, zutreffen kann, da er ja von der Unwahrheit der Erklärung Meiboms über die Ausdehnung seiner Hs. nichts wusste, so ist seine eigene Angabe selbst doch durchaus richtig. Nun ist er allerdings bei seiner Ausgabe eigenthümlich verfahren; er hat nämlich nicht den Text seiner Wolfenbütteler Hs. zu deren Grundlage gemacht, sondern er hat im wesentlichen — wenigstens bei den Urkunden, auf die es uns ankommt — den Abdruck Meiboms wiederholt, aber er hat zahlreiche Lesarten der Wolfenbütteler Hs. in jenen in eckigen Klammern eingefügt, andere in den Text aufgenommen, ohne das anzudeuten. Es war also nicht richtig, wenn bei der Edition

1) Dies ist ganz unzweifelhaft. Es genügt zu bemerken, dass alles, was in der Ausgabe cursiv gesetzt ist, in der Hs., die als n. 64 ex bibl. Manuscriptorum Meibom bezeichnet ist, unterstrichen erscheint. 2) Nur mit einer Variante. Die Hs. bot die Lesart: 'res quoque coenobii'. Der jüngere Meibom schrieb statt dessen 'res coenobii quoque', und so ist gedruckt worden. 3) SS. Brunsvic. II, 30; III^a, 26.

der beiden oben angeführten DD. Otto's II. der Druck Leibnizens auf die Hs. C zurückgeführt wurde, und wenn die von Leibniz gegebenen Varianten in Folge dessen unbeachtet blieben; die Folge davon ist, dass z. B. bei dem DO. II. 119 der Druck Leibnizens gewisse Vorzüge vor der neuen Ausgabe hat.

Freilich, wer im Einzelfall entscheiden sollte, ob eine der von Leibniz gegebenen Lesarten der Wolfenbütteler Hs. entnommen oder eigene Emendation war, würde wohl ein oder das andere Mal über den Zweifel nicht hinausgekommen sein. Wir sind glücklicher Weise besser daran; wir sind nicht bloss darauf angewiesen, uns an Leibnizens Edition zu halten, wir besitzen noch die von ihm benutzte Hs. selbst. Herr Oberbibliothekar Prof. von Heinemann hat die Güte gehabt, Nachforschungen danach anzustellen, die durch die Art, wie der Codex in das ältere Inventar eingetragen war, erschwert wurden, hat sie dann wieder aufgefunden und mir nach Strassburg übersandt; ich bin ihm sowie dem herz. Braunschweigischen Staatsministerium für die Bewilligung der Uebersendung zu ergebenstem Danke verpflichtet.

Da in dieser Hs. — ihre Signatur ist 19. 13. Aug. 4^o. — nicht nur die Vorrede des Syntagma, die in dem Meibom-Codex von 1531 datiert ist, sondern auch der ursprüngliche Text jener Schrift kein späteres Datum als 1531 aufweist¹, da zum Einband der Hs. ein Marburger Kalender vom J. 1532 verwandt ist, da endlich auf dem Rückenschmutzblatt notiert ist: 'a. d. 1532 ligatus est presens liber' u. s. w., so ist die Vollendung des Syntagma in dieser Gestalt wohl in das J. 1532 zu setzen. Dass wir es in der autographen Niederschrift Bodo's selbst vor uns haben, kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen: zahlreiche Nachträge, Correcturen u. dgl., alle von der gleichen Hand wie der Text selbst, zeigen es aufs deutlichste. Diese gestatten denn auch die Feststellung des Verhältnisses der Wolfenbütteler Hs. (C¹) zu derjenigen Meiboms (C²). Indem Correcturen von C¹ in C² berücksichtigt, Randbemerkungen und Zusätze in den Text verarbeitet sind, ergibt sich, dass wir in C² eine verbesserte und bis 1550 fortgesetzte zweite Redaction des Syntagma vor uns haben, wobei freilich nicht in allen Einzelheiten da, wo die beiden Hss. abweichen, das, was die jüngere giebt, mit voller Sicherheit

1) Spätere Zusätze, die auf leerem Raume nachgetragen sind, rühren von anderer Hand her.

auf Bodo zurückgeführt werden kann, vielmehr willkürliche Veränderungen des älteren Meibom hier und da möglich sind.

Welche Folgerungen aus dieser Feststellung für eine neue Ausgabe des Syntagma selbst, wenn sie einmal beabsichtigt würde, zu ziehen wären, haben wir hier nicht zu erörtern. Uns kommt es nur darauf an, wie wir uns den beiden Hss. gegenüber bei der Ausgabe der drei in ihnen allein überlieferten DD. zu verhalten haben. Denn auch wenn feststeht, dass C² eine neue Auflage des Syntagma darstellt, so folgt daraus noch nicht, dass, als diese veranstaltet wurde, noch einmal die Originale der darin eingefügten Urkunden von Bodo verglichen worden sind; es ist vielmehr an sich ebenso wahrscheinlich, ja *prima facie* wohl wahrscheinlicher, dass sie lediglich aus C¹ abgeschrieben wurden: in diesem Falle wäre der Text von C² für uns werthlos und könnte einfach bei Seite gelassen werden.

Prüfen wir diese Frage zunächst etwa an einigen Stücken, in denen ein Original¹ uns noch erhalten ist, so finden wir bei einer Vergleichung der auf C² beruhenden Drucke Meiboms mit C¹ keinen Anhaltspunkt, uns zu Gunsten von C² auszusprechen: viele grobe Fehler von C¹ — so z. B. 'nominandarum' statt 'nominatarum', die Auslassung von 'Aluungun' in DO. I. 89 (DD. I, 172 Z. 1), die Auslassung von 'civitatem' hinter 'praedictam', das verkehrte 'et semper augusti' in der Signumzeile in DO. II. 214² (DD. II, 242 Z. 6. 18), sowie 'et semper augustus' im Titel von DO. II. 201 — haben beide Hss. gemeinsam; wo aber Abweichungen bestehen, hat, wie das nicht anders zu erwarten war, zumeist C¹ die bessere Lesart, indem bei der Abschrift Meiboms nur weitere Fehler in den Text gekommen sind: kurz nichts spricht dafür, dass bei der Anfertigung von C² irgend eine andere hsl. Ueberlieferung der Urkunden als die von C¹ zu Rathe gezogen sei.

Diese Beobachtung bestätigt sich durchaus bei der Untersuchung des ersten der drei nur von Bodo überlieferten Stücke, des DO. II. 119. Da Sickels Druck hier die Ueberlieferung von C² wiedergiebt, brauche ich nur die Abweichungen von C¹ anzuführen, um das zu zeigen³.

1) Bezw. die Nachzeichnung dieses Originals. 2) Im Verzeichnis der Drucke zu dieser Urkunde ist angegeben (DD. II, 241), dass auch der unvollständige Druck bei Leibniz II, 376 auf Bodo zurückgehe. Das ist unrichtig; er stammt wie alle Drucke bei Leibniz II, 371 ff. aus einer anderen Hs. 3) Von der Orthographie sehe ich dabei ab. Diese ist bei Meibom in C² vielfach anders. Er schreibt immer 'ae' statt 'e',

C¹ liest DD. II, 132 Z. 27: 'notum sit igitur omnibus' (= VU.); Z. 30 'mancipavit' (schon von Sickel gemäss der VU. statt des 'nuncupavit' von C² in den Text gesetzt); Z. 31 'Aluunga' (= VU.); Z. 6 'Wantzeleua' ('Wetzeleua' C², 'Uuanzeleua' VU.); Z. 9 'coniuge sua' (= VU.); Z. 12 'nec non pro' (= VU.); Z. 11 'neptis' (= VU.); Z. 14 'quicquid habuit' (schon von Sickel aus VU. ergänzt); Z. 15 Lücke hinter 'comitatu' statt 'N'¹; Z. 18 'posterorum nostrorum vel aliorum' (= VU.). An allen diesen Stellen ist die Lesart von C¹ besser als die von C² und der Text der Monumentenausgabe des DO. II. 119 ist demgemäss zu berichtigen².

Auch in der Datumzeile sind die Abweichungen von C² keine Besserungen. C¹ liest 'anno domini 975', C² bloss 'anno 975': das eine wie das andere ist unkanzleimässig und kann nicht im Original gestanden haben. C¹ bietet weiter 'anno Ottonis XV, imperii autem anno VIII', wofür Meibom in C² schreibt 'anno regis Ottonis XV, imperii VIII'. Mit der von ihm vorgenommenen Ergänzung von 'regis' hat er das rechte nicht getroffen, da Otto II. ja schon Kaiser war; er hätte 'regni' oder 'regni domni' einfügen müssen, um die in C¹ verkürzte Formel zu bessern; indem er hinter 'imperii' das Wort 'anno' fortliess, entsprach er zwar — gewiss nur durch Zufall — dem Kanzleibrauch, entfernte sich aber sofort wieder von ihm, indem er auch das durchaus untadelhafte 'autem' strich.

Es bleiben noch zwei Differenzen zwischen C¹ und C² zu besprechen. S. 133 Z. 16 liest C¹: 'Haec omnia quae praesenti scripto continentur concessa . . . concedimus et donamus'. C² hat 'expressa' an Stelle von 'concessa'. Das scheint zunächst eine wirkliche und erhebliche Verbesserung zu sein: aber es ist doch nur eine willkürliche und verwerfliche Conjectur Meiboms; denn der Text von C¹ wird durch die Uebereinstimmung mit der VU. als der richtige erwiesen. Und so bleibt nichts übrig, als dass C²

'ti' statt 'ci'. Das ist ja natürlich erst von ihm geändert und hat gewiss in der zweiten Recension von Bodo's Schrift selbst noch nicht gestanden. Ebenso ist es zu beurtheilen, wenn man z. B. in C² 'Gandesheim' statt 'Gandesheym' (C¹), 'Lutolphus' statt 'Lutholphus', 'Theodorici' statt 'Theoderici', 'coepit' statt 'cepit', 'legitime' statt 'legittime', 'munimine' statt 'munime', 'desiderium' statt 'desyderium' liest. Gelegentlich erweisen sich auch solche Aenderungen Meiboms nicht als Besserungen. So wenn er DD. II, 133 Z. 11 'Hildegardis' statt 'Hildegarde' von C¹ schreibt, das dem 'Hildigarde' der VU. (DD. I, 263 Z. 36) entspricht. 1) Dies N setzt Meibom auch in DO. II. 201, wo in C¹ eine Lücke sich findet. 2) DD. II, 133 Z. 3 steht in C¹ 'comitis' hinter 'Wilhelmi', während es in C² und der VU. fehlt. Ich halte aber auch hier die Lesart von C¹ für richtig.

S. 133 Z. 17 zwischen 'Et' und 'persona' ein in C¹ ausgelassenes 'si' ergänzt hat: eine ebenso richtige wie selbstverständliche Aenderung, um deren willen niemand annehmen wird, dass bei der Herstellung von C² oder seiner Vorlage, der zweiten Recension des Syntagma, auf die Originalurkunden zurückgegriffen worden sei.

Die so gewonnene Erkenntnis haben wir bei der Ausgabe des DH. II. 206 (St. 1507) verwerthet. Auch hier sind die Varianten der Hs. C², die wir verzeichnen, aber für den Text nicht als massgebend betrachten, durchweg, soweit es sich nicht um einige Orthographica handelt, Verschlechterungen dessen, was C¹ bietet. Nur zwei machen eine Ausnahme. Meibom — oder schon Bodo — hat vor dem Namen des Gaues ein in C¹ ausgefallenes 'in pago' ergänzt und einmal 'famulis' in 'familiis' verbessert. Beides sind naheliegende Emendationen, die wir auch ohne Hilfe von C² vorgenommen haben würden, und die ebenso Meibom oder Bodo, ohne auf hsl. Material zurückzugehen, vorgenommen haben kann. Für die Edition der Urkunden in Bodo's Syntagma hat demnach C², da C¹ wieder aufgefunden worden ist, keinen selbständigen Werth.

Wenn ich nichts als das eben formulierte Ergebnis vorzutragen hätte, würde ich es mir und dem Leser erspart haben, die Untersuchungen, auf denen es beruht, an dieser Stelle mitzutheilen. Aber das, was wir ermittelt haben, ist noch von grösserer Bedeutung für die Beurtheilung des DO. II. 202b und wirkt dadurch mittelbar auch auf die Interpretation des DH. II. 206 zurück. Sickel hat für die Edition jener Urkunde nicht bloss C², sondern auch den Text Harenbergs (B) verwandt, der, wie er annimmt, auf einer von C² unabhängigen Ueberlieferung beruht; er folgt daher wesentlich B und ergänzt diesen Text nur an einigen Stellen aus C².

Vergleichen wir nun zunächst C¹ und C², so legen wir auf zwei Abweichungen Gewicht: S. 229 Z. 40 liest C² 'aquis aquarumve decursibus', was Sickel in den Text aufgenommen hat, da es dem Dictat des HB entspreche. Nun aber steht in C¹ 'aquis aquarumque usibus', und da dies mit der VU., dem Originaldiplom DO. II. 202a,¹ übereinstimmt, ist es unzweifelhaft das richtige, 'decursibus'

1) Dessen Text, wie ausdrücklich bemerkt sein möge, Bodo nicht giebt. — Andere Abweichungen des Textes in C² von C¹ und der VU. (S. 229 Z. 29 Auslassungen des 'ac', Z. 41 Auslassung des 'et' vor 'reditibus', S. 230 Z. 4 'largitatis' statt 'largitionis') beruhen nur auf der Flüchtigkeit der Abschrift Meiboms.

aber ist wieder nur eine Conjectur Meiboms, dem die Formel in dieser Gestalt geläufiger war. Danach werden wir nun aber auch die zweite, wichtigere Abänderung zu beurtheilen haben. Statt 'quendam iuris nostri locum Patelecke nominatum in pago Ambraga in comitatu Wichmanni constitutum', wie C² bietet, steht in C¹ nur: 'quendam iuris nostre¹ locum Patelecke nominatum in pago in comitatu constitutum', wobei für den Gau- und Grafennamen gerade wie an derselben Stelle in DO. II. 202a Lücken gelassen sind. Danach scheint es mir unzweifelhaft, dass auch diese Ergänzung willkürlicher und verwerflicher Zusatz (wahrscheinlich nicht Bodo's, sondern erst Meiboms) ist. Dies wird, abgesehen von dem, was aus dem oben dargelegten Verhältnis der beiden Abschriften zu einander folgt, noch durch zwei Beobachtungen bestätigt. Stelle ich in der Anmerkung die Lesarten des Or. D. 202a und der zwei Abschriften C¹ und C² von 202b zusammen², so sieht man sofort, dass das irrige 'constitutum' in C¹ aus 'comitis situm' verlesen ist. Bietet nun C² 'Wichmanni constitutum', so kann das nicht dem Original der Urkunde entlehnt sein, in dem ja, entsprechend der Wendung von D. 202a, 'Wichmanni comitis situm' gestanden haben würde, sondern ist nur als völlig willkürliche und für uns werthlose Ergänzung der Lücke in C¹ zu betrachten. Eben dafür spricht die Form 'Ambraga' in C². Diese steht in derselben Hs. auch in DH. II. 206, wo C¹ das richtige 'Amberga' bietet. Sie ist ausser durch Meiboms Abschriften von DO. II. 202b und DH. II. 206 nirgends zu belegen und gewiss verkehrt: der Name des Gaus lautet sonst immer auf -r und nie vocalisch aus³. Danach kann denn auch kein Zweifel sein, woher die Ergänzung stammt: sie ist aus dem DH. II. 206 in das DO. II. 202b übertragen. Meibom (wahrscheinlicher als Bodo) hat ganz richtig das in DH. II. 206 genannte 'Badilicka' oder, wie er schrieb, 'Badelicka' mit dem 'Patelecke' von DO. II. 202b identifiziert; indem er nun die in ersterem folgende, zu Dahlum gehörige Bestimmung 'in pago Ambraga (C¹ Amberga) in comitatu vero Wichmanni comitis

1) So, statt 'nostri'. 2) DO. II. 202a Or.: 'in comitatu comitis situm'; DO. II. 202b in C¹: 'in comitatu constitutum'; DO. II. 202b in C²: 'in comitatu Wichmanni constitutum'. 3) Ambergeue DO. II. 36 (Or.), Ambargan DO. III. 390 (Or.). Vgl. auch die Nachweisungen aus späterer Zeit bei Böttger, Gau- und Diöcesangrenzen II, 364 f., wo noch die Formen Ambergo, Ammergha, Amberga (-ge) vorkommen. Meibom dürfte den Ambergau mit dem bremischen pagus Ammeri, der auch Ambria heisst (Böttger II, 161 ff.), verwechselt haben.

sitam' irrig auf das unmittelbar vorangehende 'Badilicka' mitbezog, hielt er sich für berechtigt, diese Namen des Gaues und des Grafen in DO. II. 202b, wo sie fehlten, einzutragen.

Indem dies festgestellt ist, ist das Urtheil auch über Harenbergs Text gesprochen. Wiederholt er in seinem Abdruck von DO. II. 202b auf S. 623 die Worte 'in pago Ambraga in comitatu Wichmanni', so ist schon damit bewiesen, dass sein Text nicht, wie Sickel annahm, auf eine vollständige und von C² unabhängige hsl. Ueberlieferung, sondern eben auf C² zurückgeht. Dies kannte er, soweit es sich um unser D. handelt, aus Leuckfelds Druck, den er schon vorher auf S. 121 seines Buches wiederholt hatte¹. Aus dem Original von DO. II. 202a und aus Leuckfelds Druck von 202b machte er nun seinen Text von 202b zurecht², änderte ihn an einer Stelle, wo ihm die Ueberlieferung Leuckfelds nicht angemessen und sinnentsprechend schien, willkürlich ab und fügte schliesslich ein Eschatokoll hinzu, in dem er Königs- und Kanzlerunterschrift aus DO. II. 202a, die Datierung aber aus DO. II. 201 entlehnte. Denn dass DO. II. 202b in Wirklichkeit der vollen Datierung entbehrte, ist ganz sicher³. In C¹ steht am Ende der Urkunde nur: 'dat. anno dominice incarnationis DCCCC'. Entweder hat danach in Bodo's Vorlage nur dieser Anfang der Datierungszeile gestanden, oder aber, was ich für noch wahrscheinlicher halte, jener fehlten, wie dem DO. II. 202a, alle Daten, und Bodo, der aus dem Namen Otto nur entnahm, dass die Urkunde dem 10. Jh. angehörte, hat die unvollständige Datierung mit dem Vorsatz hinzugefügt, sie eventuell später zu ergänzen. Ob dann er selbst, als er die zweite Recension des Synagma verfasste, oder ob erst Meibom, als er diese copierte, den Vorsatz ausgeführt hat, steht dahin: jedenfalls ist in C², wo man jetzt 'datum anno DCCCCLXXIX etc.' liest, das Incarnationsjahr aus dem Bodo wie Meibom bekannten DO. II. 201 ergänzt worden. Schon diese Ergänzung ist durchaus unberechtigt⁴; durch sie aber ist dann Harenberg dazu verleitet worden, auch die übrigen Daten dem DO.

1) Dies beweisen einige mit Leuckfeld übereinstimmende Lesarten. Leuckfeld geht wieder auf Meiboms Druck zurück. 2) Er verbessert also u. a. auch das eben besprochene 'constitutum' nach Anhalt von DO. II. 202a in 'comitis situm'. 3) Königs- und Kanzlerunterschrift lässt Bodo auch sonst weg (z. B. in DH. II. 206); die Datierung aber nicht. 4) DO. II. 202a ist nicht nach 978 ausgestellt worden, vgl. Sickel in Mittheil. des Inst. f. oesterr. Geschichtsforschung Erg. II, 173 f.

II. 201 zu entnehmen, und die Urkunde dem 27. September 979 zuzuweisen. In Wirklichkeit bleibt nach dem eben aufgedeckten Sachverhalt durchaus zweifelhaft, wann die beiden DD. 202a und 202b gegeben sind.

Aber sind wir denn auch berechtigt, Harenberg so kecker Veränderung der ihm vorliegenden Texte zu zeihen? Um unser Recht dazu darzuthun, genügt es, auf seine Drucke der DO. II. 201 und DH. II. 206 zu verweisen. Von dem letzteren D. gab es zweifellos schon zu Harenbergs Zeit keine andere Ueberlieferung als die in C¹ und C² gebotene, und seine Edition stammt aus Drucken nach dieser Ueberlieferung. In C¹ und C² aber darbt die Urkunde der von Bodo fortgelassenen Signum- und Recognitionszeilen; wenn nun Harenberg diese — wörtlich gleichlautend mit seinem Druck von DH. II. 205 (St. 1506) — auch in DH. II. 206 giebt, so hat er sie, ohne das irgendwie zu sagen oder anzudeuten, eben aus dem ersteren D. entnommen — gerade wie die Daten in DO. II. 202b aus DO. II. 201. Dass er bei jener Ergänzung das richtige traf, ändert an der Beurtheilung der Sache durchaus nichts; gewiss ist ja Harenberg davon überzeugt gewesen, dass auch seine Einsetzung der Daten in DO. II. 202b richtig und zulässig sei. Und für die willkürlichen Veränderungen, die wir Harenberg im Context von DO. II. 202b zur Last legen¹, führen wir diejenigen an, die er erweislich bei dem von ihm gekannten Original von DO. II. 201, nicht bloss in Ergänzung der dort vorhandenen Lücken, sondern auch gegen die noch erhaltenen Worttheile vorgenommen, und auf die bereits Sickel in der Vorbemerkung zu jenem D. aufmerksam gemacht hat.

1) Hier heisst es bei Bodo in C¹ und C² (von unerheblichen Varianten abgesehen): 'legitimo sortientes connubio nostre dilecte coniugis Theophanii quendam iuris nostri locum Patelecka . . . abbatisse monasterii in Gandesheim in perpetuam proprietatem donavimus'. Harenberg schreibt, theilweise im Anschluss an DO. II. 202a: 'leg. sort. conn. nost. dilectae coniugi Theophanu quend. iur. nostr. loc. Pat. . . . in perpetuam proprietatem et ea mortua cenobio Ganderesemensi donavimus'. Wenn Sickel, der Harenbergs Text bevorzugt, annahm, dass Bodo oder sein Vorgänger Harenbergs Vorlage (B) nicht richtig verstanden und sich in Emendationen versucht habe, so scheint uns gerade das umgekehrte Verhältnis vorzuliegen. B ist völlig klar und nicht misszuverstehen: dagegen bestand für Harenberg, der DO. II. 202a und DO. II. 202b kannte und glaubte, dass beide gleichen Datums wären, ein unlösbarer Widerspruch, zwischen der Schenkung desselben Orts einmal — nach dem Original — an Theophanu, das andere Mal — nach C — an Gandersheim. Er glied ihn durch die Conjectur aus, dass der Ort nach der Kaiserin Tode an das Kloster fallen solle, und setzte diese Conjectur keck in den Text selbst ein.

Es giebt also, wenn diese Erörterungen Zustimmung finden, ebenso wie für DO. II. 119, auch für DO. II. 202b keine andere Ueberlieferung, die für uns in Betracht käme, als die in C¹ gebotene, und es wird, da dies Verhältnis bei der letzten Ausgabe beider Urkunden nicht erkannt ist, zweckmässig sein, wenigstens die letztere, bei der die Veränderungen von sachlicher Bedeutung sind¹, am Schluss dieses Abschnittes noch einmal nach C¹ abzudrucken, wobei die Lesarten von C² behufs leichterer Uebersicht des oben gesagten hinzugefügt werden mögen². Sehr zweifelhaft bleibt allerdings, ob DO. II. 202b in der allein massgebenden Ueberlieferung von C¹ echt ist. Bodo freilich hat es gewiss nicht gefälscht, vor solchem Verdacht schützt ihn die Art seiner Schriftstellerei aufs bestimmteste; aber die Echtheit der Vorlage, die er benutzte, ist nicht ausreichend verbürgt. Wenn Sickel das Dictat wegen der beiden von DO. II. 202a abweichenden Worte 'decursibus' und 'videlicet' dem Kanzleinotar HB zuwies, so hat sich 'decursibus' als Aenderung Meiboms erwiesen, und das eine 'videlicet', sowie der Zusatz von 'campis' in der Pertinenzformel, reichen zu solcher Zuweisung nicht aus; beide Worte sind in dieser Verbindung so geläufig, dass auch jedem späteren Fälscher ihre Einfügung zugetraut werden kann. Somit haben wir für die Echtheit von DO. II. 202b keine Gewähr. Allerdings war Patelecke, wie sich aus DH. II. 206 ergibt, im J. 1009 Gandersheimischer Besitz; aber dass dieser Besitz dem Kloster schon durch eine Urkunde Otto's II. verbrieft ist, kann keineswegs als sicher gelten, und die Möglichkeit, dass DO. II. 202b im Kloster ohne Recht angefertigt ist, um einen Titel für den Besitz zu erlangen, bleibt daneben bestehen und liegt in Anbetracht der ungeschickten Weise, wie darin die Fassung von DO. II. 202a abgeändert worden ist, sehr nahe.

Was ist denn nun aber schliesslich dies Patelecke oder Badilicka? Unsere Untersuchung setzt uns in den Stand, auf diese Frage eine andere Antwort zu geben, als bisher möglich war. So lange man nach C² und Harenberg den Ort im Ambergau suchen musste, war keine befriedigende Deutung des Namens möglich; wenn man bald an Bilderlahe, bald an Pedel im Hildesheimischen gedacht hat, so liegen beide Namen, in ihren älteren nachweisbaren

1) Bei DO. II. 119 ergeben sich die nöthigen Verbesserungen des Textes der Monumentenausgabe schon aus dem, was oben S. 138 bemerkt ist. 2) Dagegen berücksichtige ich den werthlosen Text, den Harenberg sich zurechtgemacht hat, in den Varianten nicht.

und in ihren heutigen Formen, so weit ab, dass man gewiss nur in der letzten Noth zu ihnen seine Zuflucht nehmen würde. Dazu sind wir jetzt nicht mehr gezwungen, seit wir wissen, dass der Ort nur durch einen Irrthum Meiboms in den Ambergau verlegt ist. Und nun wird jeder, der über die Formen Patelecka, Badilicka nachdenkt, sich sofort an das Badiliki Widukinds¹ erinnern, das heutige Belecka im Kreise Arnsberg, wo 938 Otto's I. Bruder Heinrich von Thankmar überfallen und gefangen genommen wurde: bei der völligen Identität der Namen wird niemand zweifeln, dass dies hier gemeint ist. So geben uns die besprochenen Urkunden willkommenen Aufschluss über die Geschichte dieses Ortes, über den seit seiner ersten Erwähnung bis zur zweiten Hälfte des 11. Jh. sonst nichts bekannt ist. Er blieb Königsgut, ward von Otto II. durch DO. II. 202a — wann wissen wir nicht — an Theophanu geschenkt, kam dann in den Besitz des Klosters Gandersheim und ward als ein dem Kloster weit entlegener und also wohl wenig nutzbringender Besitz im J. 1009 an Heinrich II. vertauscht, so dass er wieder ans Reich fiel. Wohl noch im Laufe des 11. Jh. — vielleicht unter Erzbischof Anno² — ist Belecka dann an das Erzstift Köln gekommen und gehört später zum Kölnischen Herzogthum Westfalen.

Beilage.

DO. II. 202b.

Bodonis Syntagma de constructione coen. Gandesiani, Ms. vom J. 1532 f. 44' in der herz. Bibliothek zu Wolfenbüttel (C¹) und Abschrift Meiboms aus dem Ende des 16. Jh. p. 77 in der k. Bibliothek zu Hannover (C²).

1) II, 11; Badalikki beim Cont. Reginonis 938; Baduliki bei Hrosvitha, Gesta Oddonis v. 181. 2) Anno verfügt über Zehnten in Belecka in den Stiftungsurkunden der Klöster Siegburg (Lacomblet, Niederrhein. UB. I, 131 n. 203, vgl. N. 2; der Ort heisst hier Batelecca, Badelecca, in der Bestätigungsurk. Paschals II. ebenda I, 175 n. 271 Bathalicha) und Grafschaft, Seibertz, UB. zur Landes- und Rechtsgesch. Westfalens I, 33 n. 30 (de decimatione ad Badelecche VIII librae). Im Anfang des 12. Jh. schenkt Erzbischof Friedrich eine Besitzung 'infra terminum curie nostre Badelich' ('Badiliche' an einer anderen Stelle der Urkunde) an Kl. Grafschaft (ebenda I, 65 n. 50). 1296 erhält der Ort (oppidum nostrum et ecclesie nostre Coloniensis Bedelke) Stadtrecht (ebenda I, 577 n. 466), vgl. dazu die Aufzeichnung über die Rechte des Kölnischen Marschallamts in Westfalen, ebenda 617.

Meibom SS. 2, 496 aus C² = Leuckfeld Ant. Gandersheim. 106 (a), = Lünig RA. 18b, 25 n. 14, = Leibniz SS. Brunsvic. 3, 715 mit Varianten aus C¹. — Harenberg Hist. Gandershem. 121 aus a und 623 n. 8 (b) aus a mit willkürlichen Veränderungen. — Mon. Germ. DD. 2, 229 n. 202b aus C² b. — Böhmer Reg. 550. — Stumpf Reg. 749.

In nomine sancte et individue trinitatis. Otto divina favente clemencia imperator augustus. Noverit omnium fidelium nostrorum presentium atque futurorum solercia, quod nos more antecessorum nostrorum regum videlicet ac^a coimperatorum, legitimo sortientes connubio nostre dilecte coniugis Theophanii^b, quendam iuris nostri^c locum Patelecke nominatum in pago^d in comitatu^e

comitis situm^f cum cunctis cuiuslibet utilitatis rebus abbatisse monasterii in Gandesheym^g in perpetuam proprietatem donavimus firmiterque legavimus, cum ceteris quam pluribus^h villulis ad prefatum locum pertinentibus ac utriusque sexus mancipiis edificiis campis terris cultis et incultis pratis pascuis silvis aquis aquarumque usibusⁱ piscationibus molendinis venatibus^k exitibus et^a redditibus viis et inviis quesitis et inquirendis, ea videlicet ratione ut, quicquid exinde sibi placuerit faciendum, omnium contradictione prorsus personarum contempta, faciat. Et ut hoc largitionis^l nostre preceptum stabile firmumque perpetim credatur, sigillo nostro signari iussimus manuque propria subtus notando confirmavimus.

Dat. anno dominice incarnationis DCCCC m.

VI. Das Diplom Otto's III. für das Johanneskloster bei Lüttich (DO. III. 240) und die Gründung des Adalbertstiftes zu Aachen.

Von Hermann Bloch.

Die Veranlassung, die von Bresslau¹ und Sickel² als Fälschung angesehene Urkunde Otto's III. vom 9. April 997

a) C¹ = VU. DO. II. 202a; fehlt in C². b) C¹ C²; Theophanu VU. c) nostre C¹. d) Lücke für den Gaunamen in C¹, die in C² mit Ambraga ausgefüllt ist. e) Lücke für den Grafennamen in C¹, die in C² mit Wichmanni ausgefüllt ist. f) constitutum statt comitis situm in C¹ C². g) Gandesheim C². h) VU.; compluribus C¹ C². i) C¹ = VU.; aquarumve decursibus C². k) VU. und so auch zuerst C¹, wo erst am Rande oni hinzugefügt ist; venationibus C². l) C¹ = VU.; largitatis C². m) Datum anno DCCCCLXXIX C²; die Vorlage von C¹ entbehrte vielleicht, wie die VU., der Datierung ganz.

1) Jahrbücher Konrads II. II, 438 ff. II, 657 n. 240.

2) Mon. Germ. DD.

für das St. Johanneskloster in Lüttich nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, geben einige Beobachtungen, die erst bei der Bearbeitung der Urkunden Kaiser Heinrichs II. gemacht und daher weder in den Jahrbüchern Konrads II. noch bei der Ausgabe der Diplome Otto's III. verwerthet werden konnten. Sicherte zwar das kanzleimässige Protokoll von DO. III. 240 die Benutzung einer echten, dem Johanneskloster ertheilten Urkunde vom gleichen Tage, so wurde doch der Context namentlich wegen seiner ungewöhnlichen Fassung in der Publicatio, Strafformel und Corroboratio von Bresslau beanstandet. Im Anschluss an seine unter Vorbehalt gegebenen Ausführungen wurde in der Ausgabe der Mon. Germ. DO. III. 240 wegen seines 'im Stil niederlothringischer Privat-urkunden' gehaltenen Textes anscheinend mit voller Berechtigung als Fälschung bezeichnet. Denn man konnte schlechterdings nicht wissen, dass alles, was bisher anstössig erscheinen musste: der Brauch, den Kaiser im Singular statt im Pluralis majestatis reden und in der Publicationsformel die 'futuri' den 'praesentes' vorangehen zu lassen, ferner die Anwendung der Reimprosa und die eigenthümliche Nebeneinanderstellung sich entsprechender Satzglieder — dass alles dies unverkennbares Merkmal für das Dictat eines Mannes ist, der, früher für einen nur gelegentlich in der Kanzlei beschäftigten Angehörigen von St. Adalbert zu Aachen gehalten¹, von uns als ein gleichzeitig mit dem Kanzler Bruno im Mai 1005 in die Kanzlei Heinrichs II. eingetretener Notar BA betrachtet wird².

Muss sonach der Context von DO. III. 240 als Dictat des BA angesehen werden, so tritt bei der Vergleichung dieses D. mit den anderen von BA verfassten Urkunden Heinrichs II. noch eine andere wichtige Thatsache hervor, die gleichfalls bisher unberücksichtigt bleiben musste: DO. III. 240 zeigt starke, zum Theil wörtliche Uebereinstimmung mit den DD. Heinrichs II. vom Juli 1005 für das St. Adalbertstift zu Aachen (St. 1407 = DH. II. 99) und das Erzbisthum Magdeburg (St. 1410 = DH. II. 100). Man vergleiche:

DO. III. 240.

Notum fieri volo omnibus
tam futuris quam presenti-
bus, qualiter consultu et

Stumpf Reg. 1410.

Notum volo fieri omnibus tam
futuris quam presentibus, qualiter
iusta domni Taganonis petitione

1) Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 763, N. 5. 2) N. Arch. XX, 163 ff.

iusta petitione domni Silvestri pape

Et hanc concessionem sic in futuro [stabilem]¹, sic per imperialem nostram sententiam esse volumus immobilem, ut, si quis eam lacessere temptaverit, et conatus eius iudiciaria potestate deprimatur et id quod querit nullatenus adipiscatur. Ut autem secundum votum nostrum inconvulsa permaneat, more antecessorum nostrorum sigilli nostri impressione subsignare iussimus.

Et hanc corroborationem(!) sic immobilem, sic per regalem nostram sententiam volumus esse stabilem, ut, si quis eam lacessere temptaverit, et conatus eius iudiciaria potestate reprimatur et id quod querit nullatenus adipiscatur. Et ut secundum votum nostrum inconvulsa permaneat, more antecessorum nostrorum et manu propria firmamus et sigilli nostri impressione designare iubemus.

Sanctio und Corroboratio sind in St. 1407 zwar gekürzt, dennoch ist deutlich, dass sie nicht so sehr der Formel von St. 1410, wie derjenigen des DO. III. verwandt sind:

Et hanc concessionem sic stabilem, sic esse volumus immobilem, ut, si quis eam infringere voluerit, et pro conatu regis regum offensam incurrat et quod querit adipisci nullatenus valeat. Ut autem inconvulsa permaneat . . .

Noch näher steht St. 1407 dem Diplom Otto's an folgender Stelle:

DO. III. 240.

quatinus hiis utendo meique memoriam habendo ab ipso, cui cuncta debemus, exaudiantur et veniam delictorum mihi impetrare mereantur.

Stumpf 1407.

quatinus his utendo seniorisque nostri Ottonis memoriam habendo . . . et ab ipso audiantur, cui cuncta debentur, et quod querunt² impetrasse letentur.

Die Herstellung aller drei DD. durch denselben Dictator liefert für ihre enge Verwandtschaft allein noch keine völlig ausreichende Erklärung, da 8 Jahre zwischen dem DO. III. von 997 und den Urkunden Heinrichs II. von 1005 verflossen sind. Bleibt jenes nach Beseitigung der rein formalen Bedenken in seinem Rechtsinhalt unverbürgt

1) So ist ohne Zweifel zu ergänzen. 2) Vgl. oben 'quod querit'.

und wegen der Erwähnung des erst im April 999 auf den päpstlichen Stuhl erhobenen Papstes Silvesters II. noch immer verdächtig, so läge es nahe, grade aus dem Zusammenhang mit den DD. des J. 1005 einen neuen Grund gegen seine Echtheit zu entnehmen. Es könnte nämlich in der Weise angefertigt worden sein, dass sein Context auf ein DH. II. für das Johanneskloster zurückginge, welches gleichzeitig mit den Urkunden für das Adalbertstift und das Erzbisthum Magdeburg im Juli 1005 von BA verfasst worden wäre, während das Protokoll einschliesslich der Datierung einem DO. III. von 997 für das Johanneskloster entnommen wurde. Aber selbst wenn man an dem völligen Verlust der beiden dann anzunehmenden echten Urkunden Otto's III. von 997 und Heinrichs II. von 1005 für dies Kloster, die unserer Fälschung zur Vorlage gedient hätten, keinen Anstoss nehmen würde, lassen sich doch nicht unerhebliche Einwände gegen diese rein mechanische Erklärung der Vorgänge erheben. Namentlich wird die einzige sachliche Schwierigkeit, welche DO. III. 240 bereitet, dadurch in keiner Weise geringer. In dem DH. II. von 1005 kann der im Mai 1003 verstorbene Silvester II. ebenso wenig als Petent genannt worden sein wie in dem D. von 997; seine Einführung in das DO. III. 240 wäre daher einzig der Willkür des Fälschers zuzuschreiben. Eben diesem müssten wir ausserdem auch eine merkwürdige Gewandtheit zutrauen: Otto III. begründet nämlich seine Schenkung an das Johanneskloster mit den Verdiensten des Bischofs Notker um seinen Vater und Grossvater; natürlich können aber die Worte 'in recompensatione videlicet servitii avo patrique meo et mihi exhibiti' nicht in dem DH. II. in Bezug auf die Ottonen gestanden, sondern müssten etwa 'servitii antecessoribus meis et mihi exhibiti' gelautet haben. Diesen, auch in einem DO. III. völlig einwandfreien Ausdruck hätte nun der Fälscher entweder selbständig in den allerdings für Otto III. sehr passenden geändert, oder ihn allein aus dem verlorenen für den Text nicht benutzten DO. III. entnommen, indem er das 'avo patrique nostro' desselben mit geschickter Beachtung der Eigenthümlichkeit des BA durch 'avo patrique meo' ersetzt hätte. Zu dem allen kommt noch die allgemeine Erwägung, dass bei den DD. des BA aus dem J. 1005 nur in St. 1406 und 1410 der König gelegentlich einmal in der ersten Person des Singulars redet, während sonst dem Kanzleibrauch gemäss der Pluralis maiestatis angewendet wird. Das entschiedene

Ueberwiegen des Singulars¹ in DO. III. 240 würde auffallend sein, wenn sein Context völlig gleichzeitig mit jenen Urkunden im J. 1005 entstanden wäre; es ist dagegen durchaus verständlich, wenn BA, noch unbekannt mit den Kanzleigewohnheiten und nur mit dem Stil bischöflicher Urkunden vertraut, in denen der Aussteller häufiger im Singularis spricht, in früherer Zeit DO. III. 240 verfasst hätte.

Bei dieser Sachlage, welche die Fälschung des Contextes dieses D. auf Grund einer im J. 1005 von BA verfassten Urkunde mindestens wenig wahrscheinlich macht, haben wir uns die Frage vorzulegen, ob die Beziehung des DO. III. 240 zu St. 1407 und 1410 nicht befriedigender zu begründen ist, wenn wir von der Voraussetzung ausgehen, sein Context sei in der That im J. 997 von BA concipiert und gehöre einer echten, von Otto III. am 9. April 997 dem Johanneskloster ertheilten Urkunde an². Es gäbe alsdann zwei Fälle, die uns eine sehr einfache Lösung bringen würden. Entweder ist DO. III. 240 zur Erwirkung einer Bestätigung durch Heinrich II. der Kanzlei im Juli 1005 eingereicht und für die damals auszustellenden DD. St. 1407 und 1410 mit als Vorlage benutzt worden, oder eines der DD. St. 1407 und 1410 hat zur Vorurkunde ein DO. III., welches etwa zugleich mit DO. III. 240 und unter theilweise wörtlicher Uebereinstimmung mit ihm von BA³ dictiert worden ist.

Indessen dafür, dass im J. 1005 für das Johanneskloster eine Erneuerung des DO. III. 240 erbeten worden ist, fehlt es an jedem Anhaltspunkt, da die Anwesenheit Bischof Notkers von Lüttich auf der Dortmunder Julisynode⁴ zu dieser Vermuthung doch nicht berechtigen kann⁵. Wohl aber berufen sich beide DD. Heinrichs II. auf Vorurkunden Otto's III., St. 1407 allerdings nur für einen, die Kapelle auf dem Lousberg betreffenden Theil seines Inhalts; St. 1410 jedoch ist die Bestätigung einer Ottonischen Schenkung. Die beiden in Betracht kommenden DDO. III. 245. 262 sind uns erhalten, und beide

1) Erst in den oben (S. 147) gedruckten Schlusstheilen des D. tritt der Pluralis ein; im übrigen Text kommt er nur einmal vor. 2) Wir sehen dabei natürlich von dem Rechtsinhalt und der Nennung Silvesters ab. 3) Denn dass ein anderer alle die oben S. 146 f. verzeichneten Sätze unter Benutzung von DO. III. 240 als Vorurkunde in ein D. für einen anderen Empfänger übernommen hätte, ohne an dem ungewöhnlichen Dictat des BA nur das geringste zu ändern, ist unwahrscheinlich. 4) Thietmar VI, 18 (13). 5) Dadurch würde auch die Entstehung von DO. III. 240 in keiner Weise erklärt werden.

stammen aus dem J. 997; das eine für Magdeburg ist im Juni, das andere für die Salvatorskapelle auf dem Lousberg zu Aachen im October 997 ausgestellt. Beide aber zeigen nicht die leiseste Berührung mit DO. III. 240 und sind nicht mit einem Wort für die Urkunden Heinrichs II. herangezogen worden.

So bliebe einzig und allein die Hoffnung, dass St. 1407 obwohl darüber in seinem Text nichts gesagt wird, dennoch die Bestätigung eines dem Adalbertstift zu Aachen von Otto III. verliehenen Diploms darböte¹.

Allein ehe eine solche Erklärung versucht wird, ist zunächst die Frage aufzuwerfen, ob denn dieses Stift schon von Otto III. und nicht erst durch Heinrich II. gegründet worden sei. Die Meinungen darüber sind getheilt, da seine Anfänge bald auf diesen König² bald auf den berühmten Aufenthalt Otto's III. zu Aachen³ im Frühjahr 1000 zurückgeführt worden sind. Alles aber, was wir bisher darüber wissen konnten, beruhte auf dem, was aus den Urkunden Heinrichs II. zu erschliessen war, und diese sind unter einander darin keineswegs widerspruchslos. Denn in dem DH. II. 98 für die Marienkirche zu Aachen (St. 1406) von 1005 Juli 6 berichtet der König, dass er mit Zustimmung seiner Grossen die Stifter von St. Adalbert und St. Nicolaus zu Aachen errichtet habe⁴, und in dem D. für jenes von 1018 (St. 1705) bezeichnet er dasselbe als 'seine Gründung'⁵; allein eine andere Stelle grade dieses letzteren D. ist damit nicht vereinbar, indem dort berichtet wird, dass Heinrich II. der Adalbertkirche einen Acker zu Moumal und Grenville mit dem dazu gehörigen Zehnten als Ersatz für eine Wiese gebe, welche Otto III. der Abtei Burtscheid geschenkt habe⁶. Diese Worte setzen nothwendig voraus, dass eine Wiese, die ursprünglich zu dem Besitz der Adalbertkirche gehörte, von Otto III. ihr entzogen und der Abtei Burtscheid zugewiesen wurde⁷,

1) Die Fälle sind nicht eben selten, in denen ein D. sogar wörtliche Bestätigung eines früheren ist, ohne dass dies kenntlich wäre. Vgl. z. B. St. 1320 = DH. II. 15. 2) Dafür ist zuletzt Pick, *Aus Aachens Vergangenheit* 31 ff. eingetreten. Vgl. dort die Litteraturangaben. 3) Indem ich im übrigen auf das eben erwähnte Buch verweise, erwähne ich hier nur noch Giesebrecht, *Deutsche Kaiserzeit* I⁵, 734. 4) 'duo monasteria, unum in honorem sancti Adelberti . . . struximus'. 5) 'ecclesiam in honore sancti Alberti . . . a nobis fundatam'. 6) 'pro restauratione unius prati a predecessore nostro ecclesie Porcetensi dati agrum nostrum in Morlmes et Crenual cum decima eidem ecclesie firmiter donamus'. 7) So schon Quix, *Gesch. der Stadt Aachen* I, 47. Die abweichende Erklärung bei Pick 33 rechtfertigt nicht die Worte des DH. II.: pro restauratione, auf die hier alles ankommt.

zwingen also zu der Annahme, dass schon unter Otto III. die Kirche begonnen war. Die Lösung des Widerspruchs bringt der Schluss der ersten, von Heinrich II. an St. Adalbert ertheilten Urkunde von 1005 Juli 5 (St. 1407), wo der König die Zehnten von Goslar, Dortmund und Walcheren, die Kapellen zu Ingelheim und auf dem Lousberg den Kanonikern übergiebt, *'quatinus his utendo seniorisque nostri Ottonis memoriam habendo, qui eundem locum incepit imperfectumque ad perficiendum nobis reliquit, . . . et ab ipso audiantur . . .'* Danach wäre die von Otto III. begonnene Kirche von Heinrich II. ausgebaut und vollendet worden¹, und dieser mochte sie um so eher als seine Gründung bezeichnen, als der Beginn des kanonischen Lebens im Stifte wohl erst in seine Regierungszeit fiel²; denn erst durch ihn wurden die Beziehungen zur Marienkirche geregelt. Und dass die hier hervorgehobenen Worte nicht etwa, wie jüngst geschehen, nur auf die Gründung der Kapelle auf dem Lousberg zu beziehen, sondern sehr wohl mit den Anfängen der Adalbertkirche in Verbindung zu bringen sind, das erweist eine an entlegener Stelle gebotene und deshalb bisher nicht beachtete Mittheilung, wonach sich bis in den Anfang dieses Jahrhunderts ein Originaldiplom Otto's III. für St. Adalbert erhalten hatte. Der besonders durch seine Arbeiten zur Geschichte von Geldern bekannte Baron von Spaen-Lalecq schreibt in einem Briefe vom 6. September 1805 an A. C. Wedekind³: *'Je possède une charte originale de Otton II. (muss heissen III.) 997, par laquelle il donne à l'église de S. Adelbert à Aix-la-Chapelle decimas in Goslar, Trutmannia et Walacria outre plusieurs autres terres en Hollande'*.

Alle Nachforschungen nach diesem einst im Besitz des Barons von Spaen befindlichen Original sind vergeblich

1) In diesem Sinne hat schon Giesebrecht I⁵, 864 die angeführte Stelle verwerthet. Dass ihre von Pick a. a. O. vorgeschlagene Beziehung auf das sicher von Otto III. gegründete Kloster auf dem Lousberg unmöglich ist, lässt sich nicht strikt erweisen. Sie ist aber höchst unwahrscheinlich, weil ohne jeden Zweifel die Worte *'quatinus his utendo'* sich nicht, wie Pick meint, nur auf den Lousberg, sondern auf alles dem Adalbertstift in St. 1407 gegebene beziehen. Pick mag Recht haben, dass St. 1407 allein die Frage nicht entscheiden könnte; sie dient aber dazu, den in St. 1705 anscheinend vorhandenen Widerspruch zu lösen. Durch den im folgenden anzuführenden Brief wird im übrigen die Frage endgiltig entschieden.

2) In St. 1406 heisst es *'struximus duo monasteria . . .'*

3) Neues vaterländ. Archiv von Spiel und Spangenberg XV (1829), 114 f. W. Erben hat uns auf diese Stelle freundlichst aufmerksam gemacht.

gewesen; dennoch kann seine Angabe in keiner Weise in Zweifel gezogen werden, und eine Verwechslung mit einem der DD. H. II. von 1005 für das Adalbertstift — von denen auch keines mehr heut im Original vorliegt — ist nach der bestimmten Jahresangabe auszuschliessen. Wir müssen danach die Gründung der Adalbertkirche dem J. 997 zuweisen. Am 23. April dieses Jahres fand Adalbert in Preussen den Märtyrertod. Sicherlich ist die Nachricht von dem Ende des ihm besonders werthen und nahestehenden Mannes¹ bis zum Herbste zum Kaiser gedrungen; und es kann nicht Wunder nehmen, dass er sogleich den Entschluss fasste, zu Aachen, das er neben Rom vor allen Städten liebte², dem Gefallenen eine Kirche zu errichten. So würde die Gründung von St. Adalbert in den Aachener Herbstaufenthalt des J. 997 fallen. Für den Bau mussten natürlich sogleich Einkünfte angewiesen werden, für die Otto III. die Zehnten der königlichen Gefälle zu Dortmund, Goslar und Walcheren sowie Holländische Besitzungen bestimmte. Diese letzteren scheinen im J. 1005 von Heinrich II. durch andere ersetzt zu sein, jene aber wurden durch das DH. II. vom 5. Juli 1005 bestätigt, so dass wir das verlorene DO. III. vom Herbste 997 als Vorurkunde für St. 1407 zu betrachten haben. Und damit dürfen wir in ihm auch das bisher vergeblich gesuchte Bindeglied erblicken, durch welches die weitgehenden Uebereinstimmungen zwischen dem DO. III. 240 für das Johanneskloster zu Lüttich und den beiden DD. von 1005 für das Adalbertstift und für das Erzbisthum Magdeburg (St. 1407. 1410) zu erklären sind. Alle diejenigen Theile des Contextes von DO. III. 240, die in den beiden DD. von 1005 wiederkehren, müssten in dem verlorenen, von Spaen gekannten DO. III. für das Adalbertstift gestanden haben, das im J. 1005 der königlichen Kanzlei zur Bestätigung vorgelegt und nicht nur dafür, sondern auch für eine gleichzeitig angefertigte Urkunde für Magdeburg benutzt wurde. Die beiden DDO. III. für das Lütticher Johanneskloster und das Aachener Adalbertstift müssten also ziemlich gleichzeitig und von demselben Dictator im J. 997 hergestellt worden sein. Der von uns als BA bezeichnete Notar Heinrichs II., der, wie wir sahen, DO. III. 240

1) Vgl. Giesebrecht I⁶, 687. 2) Ann. Quedlinburgens. Mon. Germ. SS. III, 77: 'Aquisgrani, quam etiam cunctis tunc post Romam urbibus praeferre moliebatur'. Auch zu Rom hat Otto III. zu Ehren Adalberts eine Kirche errichtet.

verfasst hat, müsste etwa in der gleichen Zeit das DO. III. für das Adalbertstift entworfen haben.

Zwischen beiden scheint nun zwar der Zeitraum eines halben Jahres zu liegen, da jenes das Datum des 9. April 997 trägt, während die Gründung von S. Adalbert nicht vor dem Herbst 997 erfolgt ist. Allein wenn man nicht etwa die Benutzung desselben Conceptes für beide DD. durch den des Kanzleibrauchs damals noch völlig unkundigen BA annehmen will, so giebt es genug Möglichkeiten, durch welche dieser Zwischenraum erheblich verkürzt werden kann. Da DO. III. 240 leider nicht im Original erhalten ist, so ist natürlich die Geschichte seiner Entstehung nicht mit Sicherheit zu erkennen; immerhin gestattet das von der, uns durch die späteren Urkunden bekannten Art des BA durchaus abweichende, den Kanzleigewohnheiten, etwa des HF vollständig entsprechende Protokoll¹ des DO. III. 240 darüber einige Vermuthungen. Es könnte nämlich ein von HF mit Eingangs- und Schlussprotokoll versehenes, das Datum der am 9. April 997 erfolgten Handlung tragendes Blanquet in Aachen dem BA zur Herstellung des Contextes übergeben worden sein; oder — da das verstümmelt überlieferte Eingangsprotokoll² möglicherweise auch von BA herrühren könnte — dieser hätte während der Abwesenheit Otto's III. auf dem Slavenzuge, zu dem der Kaiser Mitte April von Aachen aufbrach, Eingangsprotokoll und Context geschrieben, während das Eschatokoll erst bei der Rückkehr des Kaisers nach Aachen mit dem Datum der Handlung hinzugefügt wurde. Sicher würde in diesem Falle, vielleicht sogar auch in jenem, Vollziehung und Besiegelung des DO. III. 240 erst dem Herbste 997 angehören. Wie dem immer sei, aus der Datierung dieses D. ist kein Bedenken gegen seine Entstehung ungefähr in gleicher Zeit und zum Theil in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem im Herbst 997 ausgestellten verlorenen D. für das Adalbertstift zu entnehmen.

Nach diesen Darlegungen kehren wir endlich zu dem Ausgangspunkte unserer Untersuchung zurück, zu der Frage über die Echtheit von DO. III. 240. Wir hatten gesehen, dass die Annahme seiner Fälschung für sein Ver-

1) Vgl. z. B. DO. III. 230. 232. 242. 247. 2) Der Titel würde, wenn DO. III. 240 als Neuausfertigung (vgl. S. 155 ff.) im Frühjahr 1000 zu Aachen gegeben war, vollständig etwa gelautet haben: *Otto tercius servus Iesu Christi et Rom. imp. aug. secundum voluntatem dei salvatoris nostri* (vgl. DO. III. 359). BA könnte ihn dann aus DO. III. 240 in St. 1454 = DH. II. 141 übernommen haben.

hältnis zu St. 1407 und 1410 keine befriedigende Erklärung darbot, und uns dahin ausgesprochen, dass eine solche geliefert und damit wenigstens die Echtheit des Dictats von DO. III. 240 für das Johanneskloster hinreichend gesichert würde, wenn eines der beiden DD. H. II. St. 1407 oder 1410 auf ein 'etwa zugleich mit DO. III. 240 unter theilweiser wörtlicher Uebereinstimmung mit ihm' entstandenes DO. III. zurückginge. Und durch den Brief des Barons von Spaen haben wir Kenntniss von einem diesen Forderungen entsprechenden DO. III. für das Adalbertstift ungefähr aus gleicher Zeit — dem Herbste 997 — erhalten, dessen Inhalt sich zum Theil mit St. 1407 deckt und das deswegen als Vorurkunde für dasselbe angesehen werden darf, so dass wir in ihm unbedenklich diejenigen mit DO. III. 240 gleichlautenden Sätze und Wendungen suchen können, die uns in St. 1407 und 1410 begegnen. Es wird daher erlaubt sein, daraus die Folgerung zu ziehen, dass DO. III. 240 nicht in der bisher angenommenen Weise gefälscht ist, sondern dass sein Context auf einem echten, im J. 997 dem Bischof Notker von Lüttich für das Johanneskloster ertheilten, von BA dictierten DO. III. beruht. Dieser spätere Notar Heinrichs II. hat also schon unter Otto III. 997 zwei Urkunden, für ein Lütticher Kloster und für ein Aachener Stift, verfasst.

Eine besondere Stütze erhält diese frühere, erst jetzt für uns erkennbar gewordene Thätigkeit des BA dadurch, dass sie in ganz auffallender Weise zu dem passt, was uns die später von ihm verfassten Urkunden über seine Person verrathen. Denn während seiner Beschäftigung in der Kanzlei hat er im J. 1005 vier DD. verfasst, unter denen drei für Aachener Kirchen bestimmt sind, und im J. 1006 noch eines, das dem Bisthum Lüttich gegeben wurde. Nach seinem Fortgang begegnen wir ihm nochmals im J. 1007: im Juni dieses Jahres dictierte er eine Urkunde des Königs für das von Bischof Notker von Lüttich gegründete Kloster Thorn¹ und lieferte im Juli das Concept für ein D. zu Gunsten des Aachener Marienstifts. So sind

1) St. 1453. Im N. A. XX, 165 N. 4 glaubte Bresslau noch, dass die Uebereinstimmung mit dem Stil des BA sich durch Benutzung von St. 1424 als VU. für St. 1453 erklären lasse. Allein die in der Corroboratio des letzteren stehenden, dem BA eigenthümlichen Worte: 'more antecessorum nostrorum' fehlen nicht nur in unserer Abschrift von St. 1424, sondern, wie wir jetzt wissen, auch in den auf dieses D. als VU. zurückgehenden Urkunden für Florennes, die seitdem durch U. Berlière publiciert worden sind. Sie können also nicht in St. 1424 gestanden haben; vielmehr muss St. 1453 von BA verfasst worden sein.

die Beziehungen des BA, sowohl als Notar, wie als Privatschreiber, doppelter Natur und weisen zugleich nach Lüttich und nach Aachen. Sie können bei einem dem Bischof Notker nahestehenden Manne nicht Wunder nehmen, da Aachen ja zur Diöcese Lüttich gehörte, und grade Notker für diese Stadt sein besonderes Interesse durch die Entsendung seines Schülers Otbert bewiesen hat, der das im Niedergang befindliche geistliche Leben dort wiederherstellen sollte¹. Unter den mit Otbert von Lüttich nach Aachen geschickten Männern mögen wir BA suchen. Und grade diesen doppelten Beziehungen zu beiden Orten entspricht aufs beste die Thätigkeit, die wir dem BA im J. 997 zuweisen wollen. Wie seine letzten, hier von uns angeführten DD. des J. 1007 eine Gründung Notkers und eine Aachener Kirche betreffen, so würden die beiden ersten, 997 von ihm verfassten Urkunden für das von Notker errichtete Johanneskloster zu Lüttich und die neue Kirche von St. Adalbert zu Aachen ausgestellt sein. So verstärkt diese Beobachtung nicht unwesentlich die Beweiskraft der Schlüsse, aus denen wir eine gleichzeitige Anfertigung beider Stücke durch BA und damit die Echtheit des Dictates von DO. III. 240 gefolgert haben.

Ist aber das Dictat dieses bisher verworfenen Diploms echt, so muss nun doch auch erwogen werden, ob der Inhalt nothwendig seine Kennzeichnung als Fälschung bedingt. Anstössig darin ist allein die Nennung des Papstes Silvester II. als Petenten; kann diese, so muss man fragen, einzig durch Fälschung erklärt werden?² Der Wortlaut des D. scheint doch eine andere Möglichkeit nahe zu legen. Es heisst nämlich in DO. III. 240:

‘consultu et iusta petitione domni Silvestri pape primum quidem familiam in Marsna et in Casella nec non et in Hittinchusen que ad Heriuuarda respitiunt, nunc autem³ ipsum caput Heriwarda cum omnibus familiis et prediis fideli nostro Notkero . . . concessi’.

1) Anselmi gesta episc. Leod. c. 29 (SS. VII, 205). 2) Bormans et Schoolmeesters Cartulaire de l'Église S. Lambert de Liège I, 24 N. 2 glauben, dass in dem Or. von DO. III. 240 gestanden habe: ‘iusta petitione domni Gerberti archipresulis’, und dass erst der Copist dafür Gerberts Papstnamen und Titel eingesetzt habe. Allein Gerbert hat nicht ein einziges Mal vor seiner Erhebung zum Papste interveniert. 3) M. G. DD. II, 658 Z. 18 ist an dieser Stelle, nach Abschrift von Foltz: ‘nec autem’ gedruckt; indess im liber cartarum eccl. Leodiensis, wo allein die Urkunde überliefert ist, steht hier nach gütiger Mittheilung des Herrn van de Castele: ‘nunc autem’, was nach dem Brauch des Copialbuchs in ‘nunc autem’ aufgelöst werden muss. Auch der Sinn fordert gebieterisch diese

Hier werden deutlich zwei verschiedene Handlungen unterschieden; die erste betraf nur die Hörigen in drei Pertinenzien von Heerewarden, erst durch die zweite ward Heerewarden selbst an Notker für das Johanneskloster gegeben. Wäre diese letztere erst zur Zeit des Papstes Silvester und, wie dann bei seinen engen Beziehungen zu Notker sehr möglich, auf seine Bitte erfolgt, so würde DO. III. 240 in der jetzt vorliegenden Gestalt die Neuausfertigung einer im April 997 zu Gunsten des Johannesklosters ausgestellten Urkunde sein, in welcher der alte Context nur soweit nöthig ergänzt, das Protokoll mit der Datierung aber unverändert aufgenommen wurde. Zu Gunsten dieser Annahme ist vor allem anzuführen, dass in DO. III. 240 der Hauptort Heerewarden erst hinter einem Theil seiner Pertinenzien genannt wird. Dies ist ebenso seltsam, vielleicht ohne jede Analogie, in einer neuverfassten Urkunde, wie es erklärlich ist, wenn in ein früheres, nur die Pertinenzien eines Ortes betreffendes D. die Erweiterung der Schenkung durch den Ort selbst durch einen Einschub hineingearbeitet werden soll. An der fraglichen Stelle mag die Urkunde von 997 etwa gelautet haben:

'qualiter consultu et iusta petitione . . . familiam in M. et in C. nec non et in H., que ad Heriuuarda respitunt, fideli nostro Notkero . . . concessi'.

Bei der Neuausfertigung blieben diese Pertinenzien an erster Stelle und ihre frühere Schenkung ward durch *'primum quidem'* noch ausdrücklich hervorgehoben, und dann wurden gemäss der neuen, durch Silvester II. erwirkten Gabe, nachdem an Stelle des früheren Petenten der Name des Papstes eingesetzt war, vor *'fideli nostro'* die Worte eingeschoben: *'nunc autem ipsum caput Heriuuarda cum omnibus familiis et prediis'*.

Nun könnte man zwar diese Aenderungen für das Werk eines Fälschers halten wollen; allein wie eigenthümlich wäre es, wenn dieser, dem es darauf hätte ankommen müssen, Heerewarden in die erste Schenkung mit einzubegreifen, es auf diese Weise ausdrücklich von ihr ausgeschlossen hätte. Ich meine, dass auch hier die durch die Fassung von DO. III. 240 nahe gelegte Annahme einer Neuausfertigung die auffallenden Sätze und namentlich

von v. d. Bergh O.B. van Holland I, 44 und Bormans et Schoolmeesters Cartulaire de S. Lambert I, 25 gebotene Lesung, da nur durch die Gegenüberstellung des *'nunc autem'* das vorangehende *'primum quidem'* einen Sinn erhält.

die Erwähnung des Papstes Silvester II. besser erklärt als es durch die Fälschung geschehen würde, und halte daher DO. III. 240 seinem ganzen Umfange nach für echt.

Nach der hier vorgetragenen Auffassung würde daher die Entstehung des DO. III. 240 für das Johanneskloster und seine Beziehung zu den DD. H. II. 99. 100 aus dem J. 1005 in folgender Weise zu erklären sein: Otto III. hat am 9. April 997 dem Bischof Notker von Lüttich für das von ihm gegründete Johanneskloster Gesinde in drei zu Heerewarden gehörigen Orten geschenkt. Die Urkunde darüber ward von einem Lütticher Schreiber — dem späteren Notar Heinrichs II. BA — im Laufe des Sommers verfasst und vielleicht erst im Herbst vollzogen. Nach einigen Jahren¹ (999—1002) ward auf Bitte des Papstes Silvesters II. die frühere Schenkung durch Hinzufügung des Hauptortes Heerewarden erweitert. Unter Beibehaltung mindestens des Schlussprotokolls und fast des ganzen Contextes der älteren Urkunde wurde nur mit den nöthigsten Aenderungen die Neuausfertigung hergestellt. Während jene, nun für werthlos erachtete verloren ging, ist die jüngere, umfassendere uns durch DO. III. 240 überliefert.

Sehr bald nachdem BA im J. 997 das D. für das Johanneskloster entworfen hatte, ward er im Herbst 997 nach der Rückkehr Otto's III. nach Aachen mit der Beurkundung der für die neu zu erbauende Adalbertskirche bestimmten Schenkung betraut; für das Dictat dieses D. benutzte er den Text der von ihm für das Lütticher Kloster verfassten Urkunde oder deren Concept. Als dann im J. 1005 in der Kanzlei Heinrichs II. die Urkunden über die Ausstattung des Adalbertstiftes angefertigt werden sollten, wurde von BA, dem damaligen Notar, auch das ältere, 997 der Kirche durch Otto III. ertheilte D. herangezogen. Allein nur für die eine der beiden dem Stifte 1005 gegebenen Urkunden (St. 1407) entnahm er der Vorlage einige Wendungen, benutzte sie dagegen etwas mehr für ein anderes D., das er grade in derselben Zeit für das Erzbisthum Magdeburg zu schreiben hatte (St. 1410). — Noch im Anfange dieses Jahrhunderts war die Urkunde Otto's III. für die Adalbertskirche aus dem J. 997 im Besitz des Barons von Spaen; jetzt aber ist sie nicht mehr aufzufinden. Von ihrem Inhalt erfahren wir aus dem Briefe des Barons an Wedekind, ihren Wortlaut können wir nur soweit wiederherstellen, als er durch die Ueber-

1) Vielleicht im Frühjahr 1000, vgl. S. 153, N. 2.

einstimmung von DO. III. 240 einerseits und St. 1407 und 1410 andererseits gesichert ist.

Gewiss ist in dieser Kette von Folgerungen nicht jedes einzelne Glied bestimmt nachgewiesen, allein das Ineinandergreifen der verschiedenartigsten, von einander völlig unabhängigen Nachrichten und Beobachtungen giebt den Ergebnissen doch einen sehr hohen Grad der Wahrscheinlichkeit. Jedenfalls ist der Context von DO. III. 240 nicht, wie bisher, schlechterdings als Fälschung zu bezeichnen; mag man diese Urkunde als eine Neuausfertigung ansehen und damit die Erwähnung Silvesters erklären oder nicht, jedenfalls liegt im übrigen kein Grund vor, an ihrer Echtheit zu zweifeln. Denn gegen seinen Inhalt kann das von Bresslau für gefälscht erklärte D. Konrads II. von 1024 October 2 (St. 1857), welches die Schenkung Heerewardens an das Lütticher Bisthum betrifft, nicht angeführt werden; vielmehr wird auf Grund der veränderten Beurtheilung von DO. III. 240 diese spätere Urkunde aufs neue geprüft werden müssen — eine Untersuchung, die der Ausgabe der DD. Konrads II. überlassen bleiben kann.

Als Gewinn wenigstens für die Lokalgeschichte ist es zu begrüßen, dass die durch diesen Zusammenhang in besonderes Licht gerückte Mittheilung des Barons von Spaen gestattet, die Gründung der Adalbertskirche zu Aachen auf Otto III. und das J. 997 zurückzuführen. Allgemeineres Interesse allerdings würde diese Untersuchung erst erhalten, wenn es mit Hilfe der umfassenderen Kenntnis, die durch sie über die Thätigkeit und die Beziehungen des Notars BA erlangt wird, möglich sein würde, seine Persönlichkeit zu bestimmen; denn mancherlei deutet darauf hin, dass wir in ihm Adalbold, den späteren Bischof von Utrecht, erkennen dürfen, dem das bis 1004 reichende Bruchstück eines Lebens Kaiser Heinrichs II. zugeschrieben wird¹.

VII. Zwei Diplome Otto's III. für das Bisthum und für St. Martin zu Worms (DO. III. 120. 428).

Von H. Bresslau.

Durch ein angebliches Originaldiplom vom 13. September 991 (DO. III. 428. Stumpf Reg. 946) schenkt

1) Ueber ihn vgl. Wattenbach, GQ. I⁶, 381 ff. Ich gedenke später in besonderer Untersuchung darauf zurückzukommen.

Otto III. auf die Bitte des Bischofs Hildibald von Worms und die Intervention des Papstes Gregor V. der Kirche von St. Martin zu Worms die Pfarrkirche zu Boppard und den Zoll daselbst. Dass diese Urkunde in der uns vorliegenden Gestalt eine Fälschung ist, ist längst bekannt; das angebliche Original, welches sich jetzt im Besitz des historischen Seminars unserer Kaiser-Wilhelms-Universität befindet, ist erst um die Mitte des 12. Jh. geschrieben¹. Allein ebenso gewiss und schon von Kehr² erwiesen ist, dass der grösste Theil des Textes und einzelne Theile des Protokolls auf eine echte Vorlage zurückgehen, ein D. Otto's III., das von dem Notar HF wahrscheinlich in den J. 991—993 verfasst ist. Damit allein würde nun freilich noch nicht festgestellt sein, dass man im Martinsstift eine uns nicht mehr erhaltene Urkunde Otto's III. besessen und zur Grundlage der Fälschung gemacht hätte; es wäre an sich denkbar — und in der Monumentenausgabe DD. II, 863 wird es angenommen —, dass für die Herstellung der Fälschung ein der bischöflichen Kirche ertheiltes D. — vielleicht DO. III. 120 — benutzt wäre. Indessen, so vielfach auch Kehrs vor dem vollständigen Abschluss der erforderlichen Vorarbeiten veröffentlichtes Buch über die Urkunden Otto's III. in der neuen Ausgabe dieser Urkunden berichtigt und ergänzt worden ist: an diesem Punkte wenigstens meine ich, auch der Ausgabe gegenüber seinem Urtheil beipflichten zu müssen. Es ist in der That nicht möglich, die auf das Dictat des HF zurückzuführenden Bestandtheile des DO. III. 428 lediglich aus uns erhaltenen Urkunden Otto's III. für die bischöfliche Kirche zu Worms, geschweige denn aus dem DO. III. 120 allein, abzuleiten. Man beachte z. B. die in dem DO. III. 428 bezeugende Formel 'a nostro iure in proprium ius superius iam scripte Wormatiensis ecclesie perpe-

1) Diese Zeitbestimmung der Fälschung in der Vorbemerkung zu DO. III. 428 (vgl. auch Stumpf a. a. O.) trifft unzweifelhaft das richtige; es ist irrig, wenn Kehr, Die Urkunden Otto's III. S. 284, der überdies das D. ungenau im Strassburger Bezirksarchiv beruhen lässt, die Schrift ins 13. Jh. setzt. Ein anderer Irrthum dagegen ist ihm mit der neuen Ausgabe der DD. Otto's III. gemeinsam. Die an der Urkunde hängende Bleibulle ist nicht echt, wie dort und hier (sowie auch von Foltz N. A. III, 41) angenommen ist, sondern gleichfalls eine Fälschung. Denn während die echte Bulle n. 9 (nach der Zählung von Foltz N. A. III, 40) oder n. 4 (nach der Zählung in DD. Bd. 2) auf der Vorderseite die Legende 'AVREA ROMA' aufweist, liest man auf dem Exemplar der Urkunde von St. Martin 'URBS ROMA'. Dem Fälscher hat also wohl eine echte Bulle vorgelegen, aber sie ist nicht genau nachgebildet worden.

2) A. a. O. 284 ff.

tualiter ibi tenendam tradidimus' —: sie findet sich in n. 120 nicht; und wenn man nun etwa annehmen wollte, der Fälscher habe neben n. 120 noch eine andere Wormser Urkunde Otto's III., etwa n. 138, hinzugezogen, so heisst es hier zwar 'a nostro iure in ecclesie predictae ius perpetualiter ibi habendum transfudimus'; aber die Formel entspricht doch nicht genau derjenigen von n. 428, während jedes Wort der letzteren sich in anderen Dictaten des HF belegen lässt¹. Oder man vergleiche in n. 428 den Satz 'in memoriam nostri nominis et animarum parentum nostrorum, avi nostri videlicet Ottonis et eius equivoci genitoris nostri nostreque genitricis' mit 'in memoriam nostri nostrorumque parentum' in n. 120, und halte zu dem ersteren aus dem nicht für Worms gegebenen DO. III. 71 den Satz 'ut memoria nostri nominis et beatae memoriae avi nostri Ottonis eiusque equivoci nostri videlicet genitoris . . . in praefata . . . ecclesia semper habeatur'. Oder man erwäge, dass die in der Corroboratio von n. 428 begegnende Wendung 'presenti ac futuro tempore' sich zufällig weder in n. 120 noch, wenn ich nichts übersehen habe, in einem anderen Wormser Diplom Ottos III. findet, dagegen eine der dem HF geläufigsten ist (n. 35. 39. 48. 55. 59. 66—68. 71. 75. 91. 113. 132—134 u. s. w.). Oder endlich man vergleiche die Formel 'ob petitionem et votum' im Eingang von n. 428, die gleichfalls in keinem anderen Wormser D. Otto's III. vorkommt, mit 'vota et petitiones' in n. 152. 158. 168, und erinnere sich dabei, dass diese Verbindung gerade nur in der Zeit Otto's II. und Otto's III. häufiger vorkommt, im 12. Jh. aber dem Urkundenstil nicht mehr in gleicher Weise geläufig ist. Kurz, es geht nicht an, die echten und dem Dictat des HF angehörigen Bestandtheile von n. 428 aus einem oder mehreren der uns bekannten DD. Otto's III. für das Wormser Bisthum abzuleiten; eine verlorene Urkunde muss dem Fälscher auf jeden Fall vorgelegen haben². Ist das aber sicher, so ist es fraglos ungleich wahrscheinlicher anzunehmen, dass der Fälscher,

1) Man vergleiche DO. III. 137 'in monasterii predicti ius proprium', D. 129 'superius iam scripti Birchtilonis', D. 106 'ad integrum tenendas donavimus', D. 123 'perpetualiter tenendas atque regendas'. Die Beispiele zu häufen ist nicht erforderlich. 2) Nach dem Protokoll muss sogar die Kenntniss von zwei echten Urkunden Otto's III. seitens des Fälschers angenommen werden, deren einer er die echten Bestandtheile des Eschatokolls entnahm, deren anderer er das Bleisiegel nachbildete.

der doch dem Martinsstift angehörte, die Urkunde, die er seinem Machwerk zu Grunde legte, im Archiv seines eigenen Stiftes vorgefunden, als dass er sie im Archiv des Bischofs kennen gelernt habe, zumal doch die Tendenz der Fälschung, wie wir noch sehen werden, sich deutlich erkennbar gegen das Bisthum richtete.

Allerdings scheinen sich nun gegen den Inhalt der Urkunde erhebliche Bedenken geltend zu machen; in der Vorbemerkung zu DO. III. 428 ist geradezu gesagt, dass er durch hinreichend beglaubigte Thatsachen widerlegt werde; es wird nöthig sein, die dafür vorgebrachte Begründung im einzelnen zu prüfen. Einmal, heisst es, sei die Kirche zu Boppard, die nach DO. III. 428 dem Martinsstift geschenkt wäre, bereits im J. 993 dem Bisthum Worms durch das DO. III. 120 als Zubehör der Abtei Weilburg geschenkt worden. Allein genauere Betrachtung lehrt, dass die Thatsache dieser Schenkung mit nichts als eine hinreichend beglaubigte angesehen werden darf. Denn wenn in jenem DO. III. 120 vom J. 993 nicht nur die Bopparder Kirche, sondern auch die *'villa Pippinesdorf vocata'* (Pepinville, Kr. Diedenhofen) als Pertinenz und *'antiqua proprietas'* des Weilburger Klosters an die bischöfliche Kirche zu Worms geschenkt wird, so steht der letztere Passus in offenbarem Widerspruch mit einer Urkunde Heinrichs II. (Stumpf 1398 = DH. II. 92), der zufolge der König erst am 28. Dec. 1004 eine ihm gehörige Besitzung (*praedium nostri iuris*) in Pepinville an das Bisthum Worms schenkte. Es ist klar, dass eine solche Schenkung überflüssig war, wenn die ganze villa Pippinesdorf seit 993 dem Bischof gehörte, und es ist schwer zu begreifen, wie der König hier noch im J. 1004 über ein Gut verfügen konnte, wenn die ganze villa seit unvordenklicher Zeit sich im Besitz des Klosters Weilburg befunden hatte.

Das D. Heinrichs II. ist uns in unanfechtbarer, von dem Kanzleinotar EB hergestellter Originalausfertigung erhalten. Minder gut ist es um die Ueberlieferung des DO. III. 120 bestellt; wir kennen dasselbe nur aus dem Chartularium Wormatiense der Königl. Bibliothek zu Hannover, das um die Mitte des 12. Jh. von dem Wormser Schulmeister Hermann angelegt worden ist. Wie schlecht uns manche Diplome von diesem Magister Hermann überliefert worden sind, hat bereits vor dreissig Jahren Th. von Sickel bemerkt¹, und er hat dargelegt, dass es sich

1) Acta Karol. II, 221 zu P. 35. — Eben das DH. 92 bietet einen
Neues Archiv etc. XXIII.

dabei nicht bloss um stilistische, sondern gelegentlich auch um inhaltliche Abänderungen handelt, die geradezu aus fälschender Tendenz hervorgegangen sind. Wird man bei dieser Sachlage von vornherein geneigt sein, den Widerspruch, der zwischen dem Originaldiplom DH. II. 92 und der Abschrift Hermanns von dem DO. III. 120 in Bezug auf Pepinville besteht, durch die Annahme einer Verderbnis der letzteren Urkunde zu erklären, so wird eine solche Erklärung um so sicherer erscheinen, wenn auch ihr Wortlaut Anstoss giebt. Das aber ist unleugbar der Fall. Der Satz, in welchem in DO. III. 120 Pepinville erwähnt wird, lautet in Hermanns Abschrift folgendermassen:

‘dedimus nostram abbatiam Wiliniburg nominatam cum omnibus appenditiis ad eam rite pertinentibus, ecclesiis <Poparte> aliisque locis vicis villis vineis silvis <et nominative villam Pippinesdorf vocatam ipsius ecclesie antiquam proprietatem> cunctisque aliis utensilibus que dici possunt, quibuscumque pagis aut comitatibus sita sunt’.

Wie ungeschickt in diesem Passus die auf Boppard und Pepinville bezüglichen Worte den Zusammenhang unterbrechen¹, erkennt man sofort; scheidet man sie aus, so erhält man eine untadelhafte, dem Kanzleistil entsprechende Pertinenzformel, in der nur vielleicht einige Worte ausgefallen² und durch jene Einschiebsel ersetzt sind³.

Ob die Interpolation des DO. III. 120, die ich nach vorstehenden Ausführungen für sicher halte⁴, von Hermann

neuen Beleg für die willkürlichen Umgestaltungen, die sich Hermann mit seinen Vorlagen erlaubte. In unserer Ausgabe wird der vom Original abweichende Text des Chartulars in einer Anmerkung mitgeteilt. 1) Ob an der ersten Stelle nur das Wort ‘Poparte’ oder auch noch ‘aliisque locis’ interpoliert ist, lasse ich dahingestellt. 2) So könnte etwa an Stelle des ersten Einschiebsels ‘capellis’, an Stelle des zweiten ‘venationibus aquis aquarumque decursibus exitibus et redditibus quaesitis et inquirendis’ gestanden haben. 3) Ich will hier noch einen Einwand gegen die vorangehende Ausführung erledigen. Ich habe einen Augenblick gezweifelt, ob im Munde eines Wormser Klerikers — ein solcher muss ja die Interpolationen in DO. III. 120 bewirkt haben — die Namensform ‘Poparte’ (mit anlautendem P) möglich sei. Aber da DO. III. 120 von HB oder HF dictiert und wahrscheinlich auch geschrieben ist, da beide Notare aller Wahrscheinlichkeit nach Wormser waren (vgl. Kehr, Die Urkunden Otto’s III. S. 43), würde das gleiche Bedenken bestehen, auch wenn DO. III. 120 ganz echt wäre und verliert damit jede Bedeutung. Und überdies lässt sich die Form ‘Popardia’ noch in einer Wormser Originalurkunde von 1197 nachweisen, Boos, UB. der Stadt Worms II, 81 n. 101 Z. 31. 4) Sie wird um so weniger bezweifelt werden, als es schon an sich doch recht auffallend erscheinen musste, dass das unbedeutende Kloster (monasterium DK. I. 26) zu Weilburg, welches so viel wir wissen nur von Konrad I. Königsurkunden erhalten hat, eine

selbst herrührt, oder ob der Wormser Schulmeister ein ihm bereits interpoliert vorliegendes Diplom lediglich copierte, möchte ich nicht entscheiden. Durch die Aufdeckung der Interpolation aber wird der Widerspruch beseitigt, den man zwischen dem Inhalt des DO. III. 428 und des DO. III. 120 hat finden wollen. Und im übrigen lässt sich alles, was wir über die Geschichte der Bopparder Kirche wissen — es ist in der Vorbemerkung zu DO. III. 428 ganz unberücksichtigt geblieben —, mit dem Inhalt dieses Diploms wohl vereinigen. Denn dass jene Kirche thatsächlich Jahrhunderte lang dem Wormser Martinsstift oder vielmehr dem Propst desselben gehört hat, kann gar keinem Zweifel unterliegen¹. Als das älteste Zeugnis für dies Verhältnis kann man wohl schon eine Urkunde des Propstes Richwin von St. Martin vom J. 1110 ansehen², durch welche derselbe seinen Canonikern den Zehnten von sieben 'villae ultra Rhenum contra Bopardam sitae' verleiht; es darf mindestens als wahrscheinlich bezeichnet werden, dass diese Zehnten zur Bopparder Pfarrkirche gehörten und mit derselben in den Besitz des Propstes von St. Martin gekommen waren. Dann folgt eine bisher nur im Auszug bekannte, im Anhang nach dem in der Universitätsbibliothek zu Heidelberg beruhenden Original erstmals in vollem Wortlaut gedruckte Urkunde³ des Bischofs Konrad II.

Besitzung im fernen Moselgau zu eigen gehabt habe, in einem District also, der gar nicht mehr zu Konrads Reich gehörte. — Görz, Mittelrhein. Regesten I, 320 n. 1129 hat 'ipsius ecclesie' auf das vorangehende 'Poparte' bezogen und hält also Pepinville für alten Besitz der Bopparder Pfarrkirche. Aber das scheint mir dem Wortlaut nach ganz unzulässig und vermindert die sachlichen Schwierigkeiten kaum; dass diese Pfarrkirche in solcher Entfernung eine Besitzung gehabt haben sollte, ist beinahe noch unwahrscheinlicher. 1) Vgl. im allgemeinen die Nachweisungen, die Nick in der Ausgabe des Liber donationum ecclesiae S. Severi Bopardiae (Annalen des Vereins f. nassauische Gesch. u. Alterthumsk., IX) insbesondere S. 35 gegeben hat. Nach einer Urk. des Erzbischofs Hermann von Köln vom 11. Aug. 922 (Cardauns, Ann. des hist. Vereins f. d. Niederrhein XXVI, 337 n. 1) hat König Konrad I. dem Kloster Gerresheim 'in villa Botbardun eclesiam I' geschenkt. Ist der Ort als Boppard aufzufassen, was der Herausgeber annimmt und nach dem zunächst genannten Ortsnamen wohl sicher ist, so kann wohl nur an die Bopparder Pfarrkirche gedacht werden, da der Ort schwerlich schon im Anfang des 10. Jh. zwei Kirchen besessen hat. Diese müsste dann nach 922 wieder ans Reich zurückgefallen sein. Um so unwahrscheinlicher aber wird dann, dass sie, wie uns das interpolierte DO. III. 120 erzählt, alte Pertinenz von Kloster Weilburg war. Denn dies Kloster hat, wie schon erwähnt, von keinem der Nachfolger Konrads I. eine Schenkung erhalten, von der wir wüssten. 2) Schannat, Hist. Wormat. II, 64 n. 70. 3) Ich verdanke ihre Abschrift der lebenswürdigen Bereitwilligkeit Carl Neumanns.

von Worms vom J. 1179. Sie betrifft die Bestätigung einer Verfügung, welche der Propst Sifrid von Boppard — der mit dem gleichnamigen, um dieselbe Zeit vorkommenden Propst von St. Martin zu Worms identisch ist¹ — in Bezug auf die Gründung einer fünften Canonikatspraebende an der Bopparder Kirche getroffen hatte. Heisst es hier, dass der jeweilige Inhaber dieser Pfründe von den vier anderen Canonikern und von vier Laien gewählt und unverzüglich nach seiner Wahl dem Propst von St. Martin, der ihn zu investieren hat, präsentiert werden solle, so kann danach über das Abhängigkeitsverhältnis der Bopparder Kirche von dem Wormser Propst keinerlei Zweifel bestehen. Und auch der Einwand, dass der Propst erst durch die Fälschung von DO. III. 428 dies Recht erworben habe, ist in diesem Falle ausgeschlossen. Denn wenn der Bischof von Worms das Recht des Propstes durch seine Bestätigung der von diesem getroffenen Verfügung anerkennt, so ist natürlich nicht daran zu denken, dass etwa ihm selbst die Bopparder Kirche seit den Tagen Otto's III. — wie uns der Interpolator von DO. III. 120 glauben machen will — gehört und dass erst wenige Jahre vorher der Propst dieselbe durch ein dreistes Trugwerk in seinen Besitz gebracht hätte.

Allerdings muss nun bald darauf derselbe Bischof Konrad thatsächlich Eigenthümer der Kirche zu Boppard geworden sein. Im J. 1191 bestätigt er seinerseits, ohne jener früheren Verfügung zu gedenken, die nicht zur Ausführung gelangt zu sein scheint, die Fundation eines fünften Canonikats an derselben². Aber gerade die Urkunde, in der das geschieht, beweist für unsere Annahme.

1) In unserer Urkunde heisst er 'Sifridus eiusdem (scil. Bobardensis) ecclesie prepositus, quam specialius ceteris coluit', und schon die letztere Wendung zeigt, dass er nicht bloss Propst von Boppard war; welchen Sinn hätte es, wäre er nur dies gewesen, von ihm zu sagen, dass er die Bopparder Kirche mehr als andere gepflegt habe? Sifridus prepositus in Bochbarden wird 1157 als Zeuge in dem D. Friedrichs I. St. 3768, Sifridus prepositus de Boparten 1170 in der Urkunde Christians von Mainz Beyer, Mittelrhein. UB. II, 38 n. 4 als Zeuge genannt. Den Propst Sifrid von St. Martin zu Worms kennt Schannat I, 137 für die J. 1137—1158, er ist aber noch 1174 nachweisbar, Boos, UB. der Stadt Worms II, 718. Dass beide identisch sind, wird man nicht bezweifeln, wenn man vergleicht, dass im 13. Jh. der Propst Embrico von St. Martin zu Worms, den Schannat I, 138 zum J. 1243 nennt und der 1247 in Boppard als 'prepositus S. Martini Wormatiensis' genannt wird (Beyer III, 694 n. 924), in einer Urkunde von 1246 (ebenda III, 663 n. 885) einfach 'Embrico prepositus Bobardiensis' heisst. 2) Beyer II, 157 n. 114; vgl. Goerz, Mittelrhein. Regesten II, 185 n. 660.

Denn der Bischof beruft sich darin mit nichten auf ein altes, seit Jahrhunderten bestehendes Recht seiner Kirche, sondern lediglich darauf, dass ihm die 'prepositura Bopardie' durch die aufeinanderfolgenden Verleihungen dreier Päpste, Alexanders III., Lucius' III., Clemens' III., übertragen sei¹. Und eine dieser drei Verleihungen, diejenige Clemens' III., ist uns erhalten²; der Papst bestätigt dem Bischof, nach dem Beispiel seines Vorgängers Alexander, aber nicht für alle Zeiten, sondern nur auf Lebenszeit (*dum vixeris*), die 'prepositura de Bopardia que s. Martini dicitur'³. Endlich war nicht etwa die Bopparder Kirche allein, sondern auch die St. Martinspropstei in Worms und also jene offenbar als Zubehör der letzteren, in den Besitz des Bischofs gelangt. Dies erfahren wir aus zwei Urkunden des Papstes Coelestin III. vom 13. und 15. Juni 1192⁴, in welchen derselbe zu Gunsten des nach dem Tode Bischof Konrads⁵ erwählten Propstes Sigfried II. von St. Martin zu Worms — des nachmaligen Erzbischofs Sigfried II. von Mainz — die Verfügung seiner Vorgänger Alexander, Lucius und Clemens für ungiltig erklärt⁶, die Unabhängigkeit des Wormser Stiftes herstellt und bestimmt, dass es 'in ea integritate dignitatis et reddituum, qua Sifridus ultimus eius prepositus (d. i. der Propst Sifrid I., dem wir zuletzt 1179 begegnet sind) eam noscitur habuisse' von dem neuen Propst besessen und nie wieder dem Wormser Bischof überwiesen werden solle. Dabei ist es dann das ganze Mittelalter hindurch verblieben; es genügt zum Erweise der fortbestehenden Rechte des Wormser Propstes etwa auf die Urkunde von 1241, durch welche Propst Nibelung

1) Sollte etwa schon ein Vorgänger des Bischofs Konrad, wovon wir im übrigen nichts wissen, nach dem Besitz der Bopparder Kirche gestrebt haben, so könnte hiermit vielleicht die eine der beiden Interpolationen in dem DO. III. 120 zusammenhängen. 2) Beyer II, 153 n. 110. 3) Diese Bezeichnung ist besonders wichtig. Denn die Bopparder Kirche war nicht etwa St. Martin, sondern St. Petrus und St. Severus geweiht. Heisst die Propstei hier nach St. Martin, so führt sie diese Bezeichnung fraglos nach dem Wormser Stift. Beachtenswerth ist übrigens, dass in DO. III. 428 St. Petrus und St. Johannes als Patrone der Kirche genannt werden. Ist St. Severus etwa später an die Stelle des Täufers getreten, nimmt er aber diese Stellung schon vor 1179 ein (vgl. die Beilage), so spricht auch dieser Umstand dafür, dass das DO. III. 428 auf eine echte ältere Grundlage zurückgeht und dass seine Fassung nicht erst um die Mitte des 12. Jh. entstanden ist. 4) N. Archiv XI, 398; Beyer II, 165 n. 123. 5) Er ist am 18. Jan. 1192 gestorben. 6) In den Urkunden heisst es, dass Alexander und Clemens die Propstei 'personaliter', d. h. auf Lebenszeit, Lucius aber 'perpetue' dem Bischof übertragen hätten.

die Bopparder Custodie seinen Canonikern verleiht¹, auf die 1338 abgefassten Statuten der Bopparder Kirche, welche 'accedente ad hoc venerabilis viri domni Engelberti de Marka prepositi ecclesie S. Martini Wormaciensis patroni et domni nostri coniventia et assensu' beschlossen wurden², oder auf das Bopparder Sendweisthum von 1412³ zu verweisen⁴.

Steht sonach der Glaubwürdigkeit des Inhalts des DO. III. 428, soweit es zu ihrer Prüfung auf uns bekannte Thatsachen aus der Geschichte der Bopparder Kirche ankommt, nichts im Wege, so bin ich auch hinsichtlich des ihm zufolge an St. Martin geschenkten Zolles zu Boppard nicht ganz der Meinung, die in der Vorbemerkung zur neuesten Ausgabe jener Urkunde Ausdruck gefunden hat. Hier wird nämlich darauf hingewiesen, dass dieser Zoll noch im 11. und 12. Jh. dem Reiche gehört habe, und angenommen, dass bei der Anerkennung von Rechten des Stiftes darauf und dessen Abfindung für solche Rechte durch Heinrich VI. im J. 1190 (Stumpf Reg. 4651) eben die uns noch vorliegende Fälschung eingereicht und benutzt worden sei⁵. Nun bin zwar auch ich nicht gewillt, mit voller Zuversicht für die unbedingte Zuverlässigkeit des auf den Zoll bezüglichen Passus in DO. III. 428 einzutreten; allein so einfach, wie in der Vorbemerkung angenommen

1) Beyer III, 530 n. 700. 2) Günther, CD. Rheno-Mosellanus III, 368 n. 233. 3) Grimm, Weisthümer III, 774. 4) Ich will am Schluss dieser Nachweisungen bemerken, dass auch aus dem DO. III. 373 vom J. 1000, in welchem Otto III. 'quendam nostri iuris famulum Nannichinum nomine . . . qui Pogpardensis modo prospicitur esse prepositus' dem Bischof Burchard von Worms schenkt, nicht sicher auf ein Eigenthumsrecht desselben an der Bopparder Pfarrkirche geschlossen werden darf. Das würde selbst dann nicht der Fall sein, wenn damit wirklich ein Propst der Bopparder Kirche gemeint wäre. Aber es ist auch möglich, dass es sich hier gar nicht um einen Geistlichen handelt, sondern um einen königlichen Diener, den Vorsteher des Königshofes von Boppard (vgl. die Erwähnung eines solchen praepositus curtis der Kaiserin Kunigunde im J. 1025 bei Stumpf, Acta ined. S. 43 n. 37 und dazu Waitz, VG. VII, 315). Dass ich übrigens selbst die Möglichkeit eines zeitweiligen Besitzes der Bopparder Kirche durch Burchard annehme, führe ich unten S. 169 f. aus. 5) Benutzung unserer Fälschung, die ich übrigens nicht in Abrede stellen will, wird aus dem in St. 4651 Otto III. beigelegten Kaisertitel gefolgert. Allein der Schluss ist nicht zwingend; denn dass in späteren Erwähnungen von Handlungen eines Herrschers diesem nicht der Titel, den er zur Zeit jener Handlungen führte, sondern ein höherer, den er später trug, gegeben wird, ist ein sehr gewöhnlicher Fall. So hat z. B. Konrad II. in St. 1889 eine Urkunde Heinrichs II. vom 9. Febr. 1003, also aus der Königszeit, bestätigt und wörtlich wiederholt, spricht aber dabei von einer Verfügung seines Vorgängers 'Henricus imperator augustus'.

wird, liegt der Sachverhalt doch auch nicht. Denn bekanntlich haben wir aus der Zeit vor 1190, da Heinrich VI. den Bopparder Zoll zurückerwarb, keine anderen Nachrichten über denselben als die berühmten Urkunden von 1074 an, durch welche die Wormser Bürger die Befreiung vom Zoll 'in omnibus locis regiae potestati assignatis'¹ erhielten, unter denen dann Boppard ausdrücklich genannt wird². Wer nichtsdestoweniger die Zollverleihung an St. Martin für glaubwürdig hält, könnte versuchen, sich auf die bekannte Thatsache zu berufen, dass die Könige Zollbefreiungen ganz allgemein, auch von solchen Zöllen, die nicht in ihren Händen waren, verleihen konnten³. Doch ist das gar nicht nöthig, denn es ergibt sich aus der Urkunde von 1190, dass nicht erst damals die Ansprüche der Stiftsherren von St. Martin von Heinrich VI. anerkannt wurden, sondern schon vorher zu Recht bestanden, dass sie sich aber gar nicht auf die Verwaltung und Nutzung des Bopparder Zolles selbst, sondern nur auf eine aus den Einkünften desselben zu erhebende Rente von 16 Pfund Silbers bezogen⁴. Wenn, wie Braunholtz annimmt⁵, schon bald nach der Vergabung des Zolls diese später geltende Bestimmung, dass das Wormser Stift nur eine feste Rente aus den Einkünften des Zolles bezog, getroffen sein sollte, konnte die Verwaltung desselben schon 1074 wieder in den Händen des Reiches sein.

So bleibt denn nur noch ein Bedenken, das gegen die Annahme, Otto III. habe bereits das Wormser Martinsstift mit der Kirche zu Boppard und dem dortigen Zoll

1) So hätte Boppard, das ja Königshof blieb, auch genannt werden können, wenn der Zoll hier nicht mehr königlich war. 2) Vgl. Braunholtz, Das deutsche Reichszollwesen S. 29. 3) Vgl. Waitz VG. VIII, 307; Braunholtz a. a. O. S. 7 f.; Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige S. 18 N. 1. 2. 4) 'Praefatas autem XVI libras dari iussimus praedictae ecclesiae sancti Martini in recompensationem thelonii in Bopardia, quod scilicet thelonium ab antecessore nostro Ottone tercio christianissimo Romanorum imperatore augusto collatum fuit ecclesiae sancti Martini, sed praefata ecclesia theloneum idem nobis et imperio resignavit, sub eo pacto ut praefatas XVI libras, quas de theloneo percipere consuevit, ab episcopo Wormaciensi percipiat de theloneo Wormaciensi'. 5) A. a. O. S. 30. Dass auch die ursprüngliche Vergabung sich nur auf einen Antheil an dem Bopparder Zoll bezog, wie Braunholtz S. 29 (ihm folgt Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter S. 18) sagt, braucht bei dieser Annahme nicht nothwendig vorausgesetzt zu werden. Aber es wäre andererseits sehr wohl möglich, dass, wenn etwa die echte Urkunde, welche für die Fälschung von DO. III. 428 benutzt ist, nur einen Antheil an dem Bopparder Zoll betroffen hätte, bei Gelegenheit der Herstellung dieser Fälschung die daraus abzuleitenden Ansprüche auf den ganzen Zoll ausgedehnt wären.

oder einem Antheil an demselben beschenkt, geltend gemacht werden kann. Es scheint nämlich allerdings Grund zu Zweifeln vorhanden zu sein, ob dies Stift in der Zeit von 991 bis 993, aus der die eine in DO. III. 428 benutzte echte Urkunde Otto's III. stammen muss, schon vorhanden war. Zwar auf den Umstand, dass ein urkundliches Zeugnis für die Existenz des Stiftes erst aus dem J. 1016 vorhanden ist¹, in welchem die fratres s. Martini als Zeugen einer Handlung des Bischofs Burchard erscheinen², — auf ihn wird man solche Zweifel nicht begründen dürfen; er könnte nichts dagegen beweisen, dass nicht das Stift selbst schon ein Vierteljahrhundert und länger vorhanden gewesen wäre³. Aber es kann angeführt werden, dass die Vita Burchardi erst in cap. 20⁴, unmittelbar ehe sie den Tod Kaiser Heinrichs II. erzählt, von ihres Helden Thätigkeit für das Martinsstift berichtet, indem sie sagt: 'Monasterium enim in honorem sancti Martini consignavit; sed muro ex parte peracto . . . peragere non potuit, et ita illud monasterium quasi semifactum usque hodie remansit'. Müssten wir diese Worte auf die Gründung des Stiftes selbst beziehen, so wäre es allerdings unmöglich, dass dasselbe schon unter Bischof Hildebald eine Schenkung Otto's III. empfangen hätte. Allein dazu ist doch eine unbedingte Nöthigung nicht vorhanden; ich glaube vielmehr, nach dem ganzen Zusammenhang dieser Stelle, sowie nach dem Sprachgebrauch der Vita überhaupt liegt es näher 'monasterium' als Kirche, Münster zu fassen und zunächst an einen von Burchard begonnenen, aber nicht vollendeten Kirchbau zu denken. Ganz ebenso sagt die Vita cap. 16⁵: 'monasterium et claustrum s. Andreae, quod extra murum constitutum per negligentiam desolatum erat, intra civitatem aedificavit' und cap. 9⁶: 'deinde quoque . . . eisdem lapidibus mona-

1) Nicht als ein solches Zeugnis betrachte ich die Stelle aus der Hs. B des Chron. Wormat. saec. XV. (Boos, Mon. Wormatiensia 31), welche so lautet: 'rogatu huius (Hilteboldi) Otto tercius fratribus ad s. Martinum Worm. dedit decimam et predium Bophardie cum suis attinenciis. Acta sunt hec a. d. 991, ind. 6, eiusdem Ottonis III. imp. a. tercio'. So sehr die Inhaltsangabe von dem uns erhaltenen falschen DO. III. 428 abweicht: sie wird doch nur ein ungenauer Auszug daraus sein und nicht, wie man etwa denken könnte, auf die echte Vorlage zurückgehen. 2) Boos, UB. der Stadt Worms I, 37 n. 45. 3) Auch Kloster Nonnenmünster kommt urkundlich erst in demselben J. 1016 vor (Boos, Mon. Wormat. 112 N. 4), ist aber zweifellos viel älter und angeblich schon von Ludwig d. Fr. gegründet. 4) Boos, Mon. Wormatiensia 123. 5) Boos a. a. O. 116. 6) Ebenda 110.

sterium et claustrum in honorem s. Pauli construxit, consignans hoc titulo: ecclesiam ob libertatem civitatis'. Von den drei Stiftern, deren Kirchen Burchard sonach gebaut oder zu bauen begonnen hat, ist nun St. Paul wirklich von ihm erst gegründet, aber St. Andreas ist älter, und so könnte er auch St. Martin schon vorgefunden haben. Dessen ungeachtet mag ich mich mit dieser Erklärung nicht beruhigen. Denn es ist sehr auffällig und beachtenswerth, dass in jener Urkunde von 1016¹, in der die Chorherren der sämtlichen damals bestehenden Wormser Stifter als Zeugen erscheinen, die 'fratres S. Martini' an letzter Stelle, nicht nur hinter den Brüdern vom Dom, von Neuhausen und von St. Andreas, sondern auch hinter denen von St. Paul genannt werden. Liegt hier nicht ein blosser Zufall vor, woran ich angesichts der sonst bei solchen Aufzählungen in mittelalterlichen Urkunden zu meist beobachteten Etiquette nicht zuversichtlich genug glauben mag, so würde der Umstand in der That beweisen, dass St. Martin das jüngste dieser Stifter war, dass es erst Burchard seine Entstehung verdankte.

Wäre das der Fall, so könnte allerdings der Fälscher des DO. III. 428 keine echte Urkunde Otto's III. für St. Martin benutzt haben. Aber es ist ausdrücklich hervorzuheben, dass auch dann der von uns oben geführte Beweis, dass ihm eine oder wahrscheinlicher zwei echte, uns nicht erhaltene Urkunden jenes Kaisers vorlagen, in keiner Weise erschüttert wäre. Waren seine Vorlagen nicht Diplome Otto's III. für St. Martin, so waren sie aller Wahrscheinlichkeit nach für das Bisthum ausgestellt. Daraus aber würde noch nicht zu folgern sein, dass er zum Archiv des Bisthums Zutritt gehabt, sie dort vorgefunden und mit solcher Musse hätte benutzen können, dass ihm sogar die immerhin schwierige und zeitraubende Nachbildung einer Bleibulle möglich gewesen wäre. In Anbetracht des Umstandes nämlich, dass einerseits die eine jener Urkunden höchst wahrscheinlich die Schenkung der Bopparder Kirche, die andere vielleicht die Schenkung eines Antheils an dem Bopparder Zoll betraf, dass andererseits diese beiden Objecte im 12. Jh. nachweislich im Besitz des Martinsstiftes waren, würde vielmehr anzunehmen sein, dass jene Bopparder Besitzungen zwar von Otto III. an das Bisthum verliehen, aber bei der Gründung von St. Martin zur Dotation dieses Stiftes durch Bischof

1) Oben S. 168 N. 2.

Burchard verwandt, und dass damals auch die Urkunden darüber, wie das üblich war, der neu gegründeten Propstei ausgeliefert wären. Auf Grund dieser Urkunden wäre dann im 12. Jh. unsere Fälschung hergestellt worden; dass man im Martinsstift eine directe Schenkungsurkunde über jene Besitzungen zu haben wünschte, begreift sich um so leichter, wenn man erwägt, dass sich aus der Interpolation des DO. III. 120¹ und aus dem oben dargelegten Verhalten Bischof Konrads II. ergibt, wie sehr man in den Kreisen des Bisthums nach dem Bopparder Besitz der Martinsbrüder verlangte.

Beilage.

C. § In nomine sancte et individue trinitatis. Cūnradus secundus Wormaciensis ecclesie episcopus § omnibus christianę fidei amatoribus. Sifridus prepositus². Considerans hominum memoriam fluxam fragilem et lubricam brevi temporis curriculo facile evanescere, ne forte pietatis opera, quę religiosa antiquitas instituit, aliquo situ oblivionis deperirent, litterarum apicibus commendare curavi, quod in ecclesia Bobardensi Sifridus eiusdem ecclesie prepositus, quam specialius ceteris coluit, divino instinctu per nostre auctoritatis consensum ordinavit. Cum enim ab inicio quatuor in ea essent fratres, quatuor videlicet sacerdotes singuli singulas habentes prebendas, quorum ministerio tota civitas utebatur, suo labore suisque sumptibus, consensu tamen et electione eorum, quintam personam, quendam videlicet Albertum nomine virum utique satis idoneum, eorum consortio associavit, qui participatione fraternitatis et consortii eorum in universo christianitatis debito partem sollicitudinis et laboris cum eis portaret, tradens illi prebendam seorsum ab aliis, vineas videlicet quinque, quarum tres site sunt in Alteleie, quas idem prepositus comparavit ab heredibus Warneri Wippendal, quarta sita est trans Renum, que vocatur Giez, quinta vero iuxta Ezcilreni, de qua fratribus annum servitium in festo sancti Michaelis exhibetur, et preterea domum quandam,

1) Dass der Nachweis einer Interpolation in DO. III. 120, der unabhängig von der Frage geführt ist, ob die echten Vorlagen des DO. III. 428 für St. Martin oder für das Bisthum ausgestellt waren, auch bestehen bleibt, wenn man sich für das letztere entscheidet, brauche ich kaum ausdrücklich zu bemerken. War die Bopparder Kirche durch eine uns verlorene echte Urkunde Otto's III. dem Bisthum Worms geschenkt worden, so ist sie nicht als alter Besitz des Klosters Weilburg durch DO. III. 120 an dasselbe gekommen. 2) So das Or.; vgl. S. 172 N. 1.

que fuit olim cuiusdam Embriconis de Bikkenbach, quam Embrico clericus predicti Embriconis filius pro remedio anime suę et parentum suorum multis astantibus capelle sancti Michahelis contulit. Hęc autem universa, vinee videlicet quinque cum predicta domo, capelle sancti Michahelis sub multorum testimonio collata ad prebendam predicti fratris A. et successorum eius spectant, tali videlicet pacto ut ab eodem fratre suisque successoribus pro remedio anime prefati prepositi S. parentumque suorum simulque fidelium animarum sub eadem capella quiescentium nec non pro universis fidelibus defunctis in eadem capella per singulos dies in perpetuum missarum sollempnia celebrentur. Predictus autem frater tempore vicis suę cum ceteris fratribus in ecclesia beati Petri sanctique Severi ebdomadam suam facere tenetur, ita ut, quicquid in oblationibus vel in aliis elemosinis in predicta capella sive ad altare beati Petri sanctique Severi sibi contigerit, ipse cum eis et ipsi invicem cum eo in omnibus equaliter et amicaliter dividant. Quod si predictus frater rebus humanis exemptus fuerit, electio futuri successoris ab obitu eius usque ad triginta dies predictis quatuor fratribus clericis incumbit, simulque aliis quatuor laicis personis, quorum nomina hec sunt: Cunradus senex, Winandus, Godefridus, Cunradus de sancto Remigio villicus. Si quis autem istorum decesserit, arbitrato bonorum virorum alius substituendus erit. Et infra predictos XXX dies a supra dictis personis preposito sancti Martini est presentandus et ab eodem, si presens fuerit, sine mora, remota omni occasione¹, investiendus; quod si idem prepositus, quod absit, causa avaricie facere distulerit, prefatus electus auctoritate dei et nostra prebendam, ac si investitus¹ esset, in pace possideat et debitum servicium ecclesię et capelle sancti Michahelis devotus exhibeat. Quod quia zelo dei factum esse consideravimus, ut perpetuam haberet firmitatem, nostra auctoritate corroboravimus, indulgentes prefato A. eiusque legitimis successoribus in perpetuum plenarium ius canonici et potestatem et honorem, ut par sit reliquis quatuor canonicis eiusdem ecclesie in eligendis fratribus sive in quibuscumque aliis causis ad eandem ecclesiam spectantibus. Hanc autem tam pie constitutionis paginam nostro sigillo insignitam si quis superba temeritate infringere presumpserit, auctoritate dei et beati Petri et nostra anathematis dampnationi subiaceat, nisi resipiscat.

1) So das Orig.

Huius rei testes sunt: Cunradus, Trudwinus, Embrico, Teodericus canonici et cum supra nominatis quatuor laicis Eberhardus, Godebertus, Bertrammus, Arnoldus, Heinricus monetarius, Arnoldus Ysae, Cunradus Enekel, Godescalcus Scathe, Arnoldus filius Engelgini et frater suus Reuengerus, Sibodo, Warart, Waltrauen ceterique huius civitatis cives. Acta sunt hæc anno dominice incarnationis millesimo centesimo LXXVIII^o, indictione XII^a, anno imperii Fritherici illustris Romanorum imperatoris XXVIII^o, presidente Arnoldo Treverice sedi¹.

1) Die auf die Inscriptio folgenden Worte 'Sifr. pp', die nur 'Sifridus prepositus' gelesen werden können, sind wahrscheinlich aus einer Urkunde des Propstes, die der bischöflichen zu Grunde liegen wird, in die letztere übernommen. War jene etwa in Boppard selbst ausgestellt, so würde sich daraus auch der in einer Urkunde des Wormser Bischofs sonst auffallende Schluss der Datierung 'presidente Arnoldo Treverice sedi' einfach erklären. Unter diesen Umständen muss die Frage aufgeworfen werden, ob die Zeugen auf die Bestätigung des Bischofs, die in Worms erfolgt sein wird, oder auf die Verfügung des Propstes, die wir nach Boppard zu setzen geneigt sind, bezogen werden müssen, und ob also dieses oder jenes unter der 'civitas', deren 'cives' das Rechtsgeschäft bezeugen, gemeint sind. Sicher nach Boppard gehören ja die vier Canoniker und die vier Laien, deren Namen nur im Text der Urkunde genannt sind, in der Zeugenliste aber nicht wiederholt werden. Weiter ist in Worms der Zuname 'Scathe', den in unserer Urkunde Gottschalk führt, soviel aus den von Boos veröffentlichten Urkunden erhellt, im 12. und 13. Jh. nicht nachweisbar, dagegen kommt in Boppard ein Ritter Rudwinus mit dem Beinamen Scade (auch Schado, Scaidin) seit 1220 ziemlich häufig vor (vgl. das Register zum Mittelrhein. UB. Bd. III), der sehr wohl ein Nachkomme jenes Gottschalk gewesen sein kann. Ist danach die Zugehörigkeit jenes Gottschalk nach Boppard wahrscheinlicher, als die Annahme, er sei ein Wormser, so wird, da er mitten in der Liste der 'cives huius civitatis' erscheint, auch diese Liste eher auf Bürger jener als dieser Stadt zu beziehen sein und wenigstens nicht mehr ohne weiteres für Worms verwandt werden dürfen.
